

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden



221

---

Nr. 12

Karlsruhe, den 31. Oktober 2001

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Verordnungen</b>	
Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Verordnungen vom 11. September 2001 . . . . .	222
Rechtsverordnung des Landeskirchenrats zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Verordnungen vom 20. September 2001 . . . . .	225
Rechtsverordnung des Landeskirchenrats zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Verordnungen vom 20. September 2001 . . . . .	226
Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg – RVO Heidelberg – . . . . .	226
Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht . . . . .	232
<b>Ordnungen</b>	
Ordnung für den Gemeindebeirat . . . . .	232
Ordnung für die Gemeindeversammlung . . . . .	234
<b>Durchführungsbestimmungen</b>	
Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen	237
Durchführungsbestimmungen zum Baugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (DB – Kirchenbaugesetz) . . .	239
<b>Bekanntmachungen</b>	
Mustergeschäftsordnung für Ältestenkreise . . . . .	243
Zusammenlegung von Pfarstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg . . . . .	247
Kollektenplan 2002 . . . . .	248
Hinweise zur 43. Aktion „Brot für die Welt“ 2001/2002 . . . . .	249
Wort des Landesbischofs zur 43. Aktion „Brot für die Welt“ 2001/2002 . . . . .	249
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	250
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	257
<b>Berichtigungen</b> . . . . .	258

## Verordnungen

### Rechtsverordnung zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Verordnungen

Vom 11. September 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 11 GO folgende Rechtsverordnung:

#### Artikel 1 DVO KVHG

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 102) (künftig: KVHG) folgende Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum KVHG vom 29. November 1977 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert am 25. Juli 2000 (GVBl. S. 165):

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ und die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ und die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „250 000 DM“ durch die Angabe „125.000,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 2 Ordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 135 Abs. 3 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie von § 94 KVHG folgende Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in der Fassung vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1999 S. 1):

1. In § 36 Abs. 3 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Buchst. a wird die Angabe „DM 10 000,00“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 3 Pfarramtskassen-Verordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 51 Abs. 8 in Verbindung mit § 94 KVHG folgende Verordnung zur Änderung der Pfarramtskassen-Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 36):

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 4 Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nummer 11 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche und § 16 Steuerordnung in Verbindung mit § 6 Kirchgeldgesetz folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (DVO-Kirchgeld) vom 16. Januar 1990 (GVBl. S. 47):

In § 4 Abs. 1 Buchst. c wird die Angabe „400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 Euro“ und die Angabe „4.800,00 DM“ durch die Angabe „2.450,00 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 5 Vertretungskostenverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nummer 11 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung vom 28. Juli 1998 (GVBl. S. 149); zuletzt geändert am 10.4.2001 (GVBl. S. 106):

1. In § 2 Nr. 1 wird die Angabe „45,00 DM“ durch die Angabe „23,00 Euro“ und die Angabe „23,00 DM“ durch die Angabe „11,76 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 2 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,34 Euro“ und die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,67 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Nr. 3 wird die Angabe „16,00 DM“ durch die Angabe „8,18 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „154,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „D-Mark“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

#### Artikel 6 Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Religionsunterrichts vom 24. November 1999 (GVBl. 1999 S. 44); zuletzt geändert am 15. Mai 2001:

In § 1 wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „35,79 Euro“, die Angaben „81,00 DM“ durch die Angaben „41,41 Euro“ und die Angabe „104,00 DM“ durch die Angabe „53,17 Euro“ ersetzt.

**Artikel 7**  
**Verordnung über die Verwaltung**  
**des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**  
**und der Evangelischen Zentralpfarrkasse**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 10 Abs. 2 und § 94 KVHG folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 28. November 1989 (GVBl. S. 238):

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „250 000,00 DM“ durch die Angabe „125.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „20 000,00 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „20 000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 8**  
**Verordnung über die Zahlung von Honoraren**  
**im Bereich**  
**der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 94 Nr. 8 KVHG folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. November 1998 (GVBl. S. 214):

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „80,- DM“ durch die Angabe „40,00 Euro“ und die Angabe „300,- DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ und die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „80,- DM“ durch die Angabe „40,00 Euro“ und die Angabe „300,- DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ und die Angabe „300,- DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe „12,50 Euro“ und die Angabe „30,- DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b wird die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30,00 Euro“ und die Angabe „80,- DM“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ und die Angabe „150,- DM“ durch die Angabe „75,00 Euro“ ersetzt.

8. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „80,- DM“ durch die Angabe „40,00 Euro“ und die Angabe „300,- DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.

9. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.

10. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b wird die Angabe „20,- DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“ und die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe „12,50 Euro“ ersetzt.

11. In § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „15,- DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.

12. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 9**  
**Rechtsverordnung über Pfarrkonferenzen,**  
**Pfarrkonvente und Studien- und Besinnungstage**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 9 Abs. 1 des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103) folgende Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente und Studien- und Besinnungstage vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 106):

In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „130,00 DM“ durch die Angabe „65,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 10**  
**Rechtsverordnung über die Führung der Kassen**  
**in Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 94 KVHG folgende Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Führung der Kassen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 26. Oktober 1993 (GVBl. S. 138):

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 4 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“, die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 Euro“ und die Angabe „1 000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Verordnung**  
**zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes**  
**über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln**  
**der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke**  
**in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert am 28. April 2001 (GVBl. S. 101) folgende Ver-

ordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. 146), zuletzt geändert am 10. September 1991 (GVBl. S. 117):

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ und die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „50 000 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Beträge ab 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro haben eine Kündigungsfrist von 1 Monat, ab 250.000,00 Euro eine dreimonatige Kündigungsfrist.“
3. In § 7 wird die Angabe „700 000 DM“ durch die Angabe „350.000,00 Euro“, die Angabe „15 Mio. DM“ durch die Angabe „7,5 Mio. Euro“ und die Angabe „1,2 Mio. DM“ durch die Angabe „600.000,00 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 12**

##### **Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Kirchenbücher**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 11 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung zur Änderung der Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Kirchenbücher vom 5. September 1978 (GVBl. S. 181), geändert am 17. September 1982 (GVBl. 1983 S. 29):

1. In Nr. 1 der Anlage wird die Angabe „5,- DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“, die Angabe „8,- DM“ durch die Angabe „4,00 Euro“, die Angabe „25,- DM“ durch die Angabe „12,50 Euro“ und die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „30,00 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2 der Anlage wird die Angabe „130,- DM“ durch die Angabe „65,00 Euro“, die Angabe „22,- DM“ durch die Angabe „11,00 Euro“, die Angabe „18,- DM“ durch die Angabe „9,00 Euro“ und die Angabe „13,- DM“ durch die Angabe „6,50 Euro“ ersetzt.
3. In Nr. 3 der Anlage wird die Angabe „6,- DM“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
4. In Nr. 4 der Anlage wird die Angabe „5,- DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
5. In Nr. 5.1 der Anlage wird die Angabe „5,- DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“, die Angabe „20,- DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“, die Angabe „0,30 DM“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.
6. In Nr. 5.2 der Anlage wird die Angabe „0,60 DM“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.
7. In Nr. 6 der Anlage wird jeweils die Angabe „6,- DM“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 13**

##### **Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 11 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1992 (GVBl. S. 161), geändert am 29. Juli 1997 (GVBl. S. 105):

1. In § 6 wird die Angabe „15 000 DM“ durch die Angabe „7.500,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 9 wird die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 14**

##### **Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Einvernehmen mit der Hochschule für Kirchenmusik folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung zur Satzung der Hochschule für Kirchenmusik vom 25. März 1997 (GVBl. S. 49), geändert am 11. Juli 2000 (GVBl. S. 151):

1. In I Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
2. In I Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
3. In I Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.
4. In II Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „12,50 Euro“ ersetzt.
5. In II Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
6. In III Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
7. In III Nr. 2 wird die Angabe „250 DM“ durch die Angabe „125,00 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 15**

##### **Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 46 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S. 21), geändert am 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 197) folgende Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DVO-DiakonieG) vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert am 19. Februar 1991 (GVBl. S. 27):

In der Anlage „Entwurf einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung für den Leiter der Bezirksdiakoniestelle“ zur DVO-DiakonieG wird in Nr. 5.3 unter 2. die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

**Artikel 16**  
**Rechtsverordnung**  
**zum kirchlichen Dienstreisekostengesetz**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 4 Abs. 4 des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103) folgende Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum kirchlichen Dienstreisekostengesetz „RVO-DRG) vom 27. Februar 2001:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „0,58 DM/km“ durch die Angabe „30 Cent/km“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „0,43 DM/km“ durch die Angabe „22 Cent/km“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „0,03 DM/km“ durch die Angabe „2 Cent/km“ ersetzt.

**Artikel 17**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. September 2001

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Jörg Winter  
(Oberkirchenrat)

**Rechtsverordnung**  
**zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen**  
**in kirchlichen Verordnungen**

Vom 20. September 2001

Der Landeskirchenrat erlässt folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1**  
**Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder**  
**des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer**  
**und der Schlichtungsstelle**  
**der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer

und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 1979 (GVBl. S. 133), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammer und der Schlichtungsstelle der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 1993 (GVBl. S. 127), geändert am 26. April 1994 (GVBl. S. 67):

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „103,00 Euro“ und die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „256,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „52,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „103,00 Euro“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „77,00 Euro“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „128,00 Euro“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „400,00 DM“ durch die Angabe „205,00 Euro“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „154,00 Euro“ ersetzt.
10. In § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „256,00 Euro“ ersetzt.
11. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „52,00 Euro“ ersetzt.
12. In § 3 Abs. 8 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „52,00 Euro“ ersetzt.
13. In § 3 Abs. 9 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „52,00 Euro“ und die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „154,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz**  
**über die Umzugskosten**

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 des kirchlichen Gesetzes über die Umzugskosten vom 24. Oktober 1997 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 38):

1. In § 1 wird die Angabe „700,00 DM“ durch die Angabe „350,00 Euro“ und die Angabe „125,00 DM“ durch die Angabe „62,50 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „900,00 DM“ durch die Angabe „450,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 Euro“, die Angabe „700,00 DM“ durch die Angabe „350,00 Euro“ und die Angabe „125,00 DM“ durch die Angabe „62,50 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2001

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer  
(Landesbischof)

**Rechtsverordnung  
zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen  
in kirchlichen Verordnungen**

Vom 20. September 2001

**Artikel 1**

**Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren  
für die Rechnungsprüfung**

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 14 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), geändert am 17. Oktober 1996 (GVBl. S. 169) in synodaler Besetzung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt folgende Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 141):

In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „880,00 DM“ durch die Angabe „440,00 Euro“ und die Angabe „440,00 DM“ durch die Angabe „220,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2001

**Der Landeskirchenrat**

Margit Fleckenstein  
(Präsidentin der Landessynode)

**Rechtsverordnung  
zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen  
der evangelischen Kirchengemeinden  
im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und  
des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg  
- RVO Heidelberg -**

Vom 20. September 2001

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 2 und § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), folgende Rechtsverordnung:

**Inhalt:**

**I. Organe**

- § 1 Bildung gemeinsamer Organe
- § 2 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder
- § 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme
- § 4 Sitzungen der Stadtsynode
- § 5 Vorsitz in der Stadtsynode
- § 6 Geschäftsführender Ausschuss
- § 7 Beschließende Ausschüsse

**II. Zuständigkeiten der Organe**

- § 8 Zuständigkeit der Stadtsynode
- § 9 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses und der bzw. des Vorsitzenden
- § 10 Übertragung von Zuständigkeiten

**III. Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen**

- § 11 Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen

**IV. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen**

- § 12 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden
- § 13 Kirchengemeindeamt als Verwaltungsstelle
- § 14 Diakonisches Werk

**V. Schlussbestimmungen**

- § 15 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**Präambel**

Der Evangelische Kirchenbezirk Heidelberg wird derzeit gebildet von der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg und den Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg-Handschuhsheim und Heidelberg-Ziegelhausen.

Um den Herausforderungen an Zeugnis und Dienst der Kirche in der Stadt Heidelberg besser gerecht zu werden, sollen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung die Leitungsstrukturen auf zwei Ebenen reduziert werden, und zwar

1. die Stadtsynode mit den Bezirksdiensten, ihren Ausschüssen und Verwaltung,
2. die Ältestenkreise.

Dabei soll den Ältestenkreisen möglichst viel Eigenverantwortung zugewiesen werden.

Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden untereinander zu fördern und trotzdem die Nähe zu den Gemeindegliedern zu wahren, ist anzustreben, dass sich mit Zustimmung der Stadtsynode mehrere Pfarrgemeinden zu Regionalgemeinden mit einem gemeinsamen Ältestenkreis als Leitungsgremium zusammenschließen.

## I. Organe

### § 1

#### Bildung gemeinsamer Organe

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen sowie der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg wird abweichend von der Grundordnung und der Kirchlichen Wahlordnung und anderen kirchlichen Gesetzen und Regelungen als gemeinsames Leitungsorgan die Stadtsynode nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 gebildet. Für die rechtliche Vertretung gilt § 12.

(2) Organe der Stadtsynode sind:

1. die Vorsitzenden der Stadtsynode (§ 5),
2. der Geschäftsführende Ausschuss (§ 6),
3. die beschließenden Ausschüsse (§ 7).

### § 2

#### Stadtsynode

#### - stimmberechtigte Mitglieder -

(1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie kirchliche Amtsträger nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise wählen im Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung aus ihrer Mitte in die Stadtsynode

1. in Pfarrgemeinden mit bis zu 2.500 Gemeindegliedern eine Synodale bzw. einen Synodalen,

2. in Pfarrgemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindegliedern sowie Pfarrgemeinden mit einem Gruppenpfarramt zwei Synodale.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode stimmberechtigt an:

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode;
2. die Dekanin bzw. der Dekan, die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan;
3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Verwalterinnen und Verwalter einer Gemeindepfarrstelle; deren Zahl darf die Hälfte der Synodalen nach Absatz 2 nicht übersteigen. Die Zuordnung der Stimmberechtigung zu den Gemeindepfarrstellen wird vor Beginn der Erprobungsphase durch Beschluss des Bezirkskirchenrates festgelegt. Die Stadtsynode kann in ihrer konstituierenden Sitzung eine andere Zuordnung beschließen.
4. die Bezirksdiakoniefarlerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer.

(4) In die Stadtsynode können bis zu zwölf Synodale berufen werden. Die Berufung wird bis zum Beginn der Erprobungsphase durch den Bezirkskirchenrat vorgenommen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Stadtsynode in der konstituierenden Sitzung. Werden die Berufungen des Bezirkskirchenrates nicht bestätigt, erfolgt die Berufung durch die Stadtsynode.

Bei der Berufung sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder berücksichtigt werden, die in den Bereichen der Erziehung und Bildung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. Diese Gruppen können Vorschläge unterbreiten.

Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamts besitzen, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb des Kirchenbezirks angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen Bereich des Kirchenbezirks tätig sind.

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können berufen werden.

(5) Bei der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Schuldekanin bzw. des Schuldekans sowie der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters sind alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und Verwalterinnen bzw. Verwalter von Gemeindepfarrstellen stimmberechtigt. Das Gleiche gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der gewählten Synodalen nach Absatz 2.

(6) Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. die Beendigung des Amtes der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richten sich sinngemäß nach § 82 Abs. 5 GO bzw. § 37 Abs. 5 Kirchliche Wahlordnung.

(7) Mit Zustimmung der Stadtsynode können sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der Gemeindefarbeit mehrere Pfarrgemeinden zu Regionalgemeinden mit einem gemeinsamen Ältestenkreis zusammenschließen, dem alle Kirchenälteste angehören. Der gemeinsame Ältestenkreis kann die Zusammensetzung sinngemäß auch nach § 31 GO regeln sowie ein gemeinsames Leitungsgremium bilden. Die Vertretung in der Stadtsynode bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme –**

(1) Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer ohne Stimmrecht (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teil. Das Gleiche gilt für die Mitglieder der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die in die Landessynode berufen wurden.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes Heidelberg bzw. des Diakonischen Werkes Heidelberg nehmen an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teil.

(4) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmung wird die beratende Teilnahme von weiteren haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie von sachverständigen Personen durch Beschluss der Stadtsynode festgelegt.

### **§ 4 Sitzungen der Stadtsynode**

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden in der Regel alle zwei Monate zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragen.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist den Gemeinden bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

### **§ 5 Vorsitz in der Stadtsynode**

(1) Die Stadtsynode wählt ein nichttheologisches Mitglied nach § 2 oder die Dekanin zu ihrer Vorsitzenden bzw. den Dekan zu ihrem Vorsitzenden. Wird ein nichttheologisches Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden gewählt, ist die Dekanin erste stellvertretende Vorsitzende

bzw. der Dekan erster stellvertretender Vorsitzender. Wird die Dekanin bzw. der Dekan zur bzw. zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein nichttheologisches Mitglied nach § 2 zur bzw. zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(2) Das nichttheologische Mitglied nach Absatz 1 soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) Die Stadtsynode wählt eine weitere Stellvertreterin bzw. einen weiteren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

### **§ 6 Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. die Vorsitzenden der Stadtsynode und
2. je ein von den beschließenden Ausschüssen entsandtes Mitglied; nach Möglichkeit soll dies die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses sein.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil.

### **§ 7 Beschließende Ausschüsse**

(1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss,
2. Finanz- und Personalausschuss,
3. Diakonieausschuss,
4. Bauausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines jeden beschließenden Ausschusses wird für die Dauer der Erprobungsphase in der Geschäftsordnung der Stadtsynode festgelegt. Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel zwölf betragen. Vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 3 und 4 wählt die Stadtsynode die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und diese ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Im Haupt- sowie Finanz- und Personalausschuss muss je eine Synodale bzw. ein Synodaler der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim vertreten sein.

(3) Dem Hauptausschuss gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan sowie
4. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer.



Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Hauptausschusses soll die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Der Vorsitz im Hauptausschuss obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Der Hauptausschuss kann für die Durchführung von Visitationen stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode oder von Ältestenkreisen kooptieren.

(4) Die Zusammensetzung des Diakonieausschusses erfolgt unter Beachtung von § 16 des Diakoniegesetzes.

## **II. Zuständigkeiten der Organe**

### **§ 8**

#### **Zuständigkeit der Stadtsynode**

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen

1. für den Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg der Bezirkssynode und dem Bezirkskirchenrat sowie
2. für die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg, die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen dem jeweiligen Kirchengemeinderat

obliegen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 ist die Stadtsynode insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung des gemeinsamen Haushaltsplans nach § 11 und Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses;
2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zu der gemeinsamen Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses;
3. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. des Kirchgeldes der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen;
4. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen, soweit diese Befugnis dem jeweiligen Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode bzw. dem Bezirkskirchenrat zusteht;
5. Personalentscheidungen, soweit diese nach der kirchlichen Ordnung durch Wahl zu erfolgen haben, insbesondere:
  - a) die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und
  - b) die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans;

6. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die beteiligten Kirchengemeinden oder der Evangelische Kirchenbezirk Heidelberg ist. In der Geschäftsordnung der Stadtsynode sollen diese Zuständigkeiten auf die beschließenden Ausschüsse, die Ältestenkreise sowie auf die Leitung des Kirchengemeindeamtes bzw. des Diakonischen Werkes übertragen werden.

### **§ 9**

#### **Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses und der bzw. des Vorsitzenden**

(1) Der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten. In der Geschäftsordnung der Stadtsynode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte auf die Leitung des Kirchengemeindeamtes bzw. des Diakonischen Werkes übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Stadtsynode einzelne Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzelnen Mitglieder des Ausschusses übertragen, soweit durch die Geschäftsordnung oder Beschluss der Stadtsynode keine Regelung getroffen wird.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss

1. unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode bei der Erledigung der laufenden Geschäfte;
2. weist den beschließenden Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung und ggf. zur Entscheidung zu;
3. sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien;
4. prüft, ob die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse und Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zustande gekommen sind und entscheidet, ob ggf. die Angelegenheit der Stadtsynode zur Entscheidung vorzulegen ist; weiter prüft er die Personalentscheidungen des Diakonischen Werkes und die des Kirchengemeindeamtes Heidelberg;
5. veranlasst gegebenenfalls, dass Entscheidungen im schriftlichen Verfahren getroffen werden oder entscheidet in unaufschiebbaren eiligen Angelegenheiten selbst, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
6. entscheidet über die Erhebung einer Klage bzw. die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten;

7. ist zuständig in Angelegenheiten der Diakonie, die nach dem Diakoniegesetz dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakonieausschusses übertragen werden können (§10 Abs. 2 Nr. 1). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in Fragen der Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in Angelegenheiten der öffentlichen Vertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg bleibt hiervon unberührt.

### **§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten der Synode**

- (1) Der Hauptausschuss hat im wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung (insbesondere § 89 GO), kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat obliegen. Dies gilt nicht für vermögensrechtliche Angelegenheiten und personalrechtliche Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg stehen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.
- (2) In der Geschäftsordnung der Synode ist weiter zu regeln die Zuständigkeit
1. des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 9) in Angelegenheiten, die nach dem Diakoniegesetz dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakonieausschusses übertragen werden können,
  2. des Finanz- und Personalausschusses insbesondere in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
  3. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauunterhaltung, Bauplanung und Durchführung von Baumaßnahmen,
  4. des Diakonieausschusses in Angelegenheiten nach dem Diakoniegesetz,
  5. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
  6. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel (Budgetierung),
  7. der Leitung des Kirchengemeindeamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
  8. der Leitung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg im Rahmen des Diakoniegesetzes.

### **III. Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung**

#### **§ 11**

- (1) Für die Dauer der Erprobung ist ein gemeinsamer Haushaltsplan für die beteiligten Kirchengemeinden und den Kirchenbezirk durch die Synode zu beschließen.
- (2) Die Steuerzuweisung für den gemeinsamen Haushaltsplan wird abweichend von den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes so berechnet, als wären die beteiligten Kirchengemeinden eine Körperschaft. § 4 Abs. 4 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz findet keine Anwendung. Die Steuerzuweisung für den Kirchenbezirk Heidelberg ist ebenfalls dem gemeinsamen Haushalt zuzuführen.
- (3) Im Rahmen des gemeinsamen Haushaltsplans werden den Pfarrgemeinden der beteiligten Kirchengemeinden zur selbständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Sach- und Personalkosten einschließlich der Kindergärten zugewiesen (Budget). Die Zuweisung hierfür richtet sich nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes über die Finanzausweisungen an selbständige Kirchengemeinden.
- (4) Zentral werden bewirtschaftet:
1. Die Mieteinnahmen aus der Vermietung von Wohnungen,
  2. die Bauunterhaltung,
  3. die Sach- und Personalkosten des Kirchengemeindeamtes,
  4. die Mittel für die Aufgaben des Diakonischen Werkes,
  5. die Aufwendungen für den Schuldendienst und
  6. der überwiegende Teil der Kosten der Kirchenmusik durch hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Das Nähere wird durch Geschäftsordnung der Synode geregelt. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können für die Durchführung der Budgetierung und die Führung der Pfarramtskassen Regelungen getroffen werden, die von den Vorschriften des KVHG und der Pfarramtskassenverordnung abweichen.

- (5) Die Haushaltsführung hat für die Dauer der Erprobung so zu erfolgen, dass Auswirkungen auf die Vermögensverhältnisse der einzelnen Körperschaften nachvollziehbar sind und festgestellt werden können.
- (6) Für die Beschlussfassung über die Änderung des Stellenplanes, die Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen, die Aufnahme von Darlehen, den An- oder Verkauf sowie die Entwidmung und Belastung

von Gebäuden und Grundstücken, die Festlegung von Baumaßnahmen, deren grundsätzliche Planung und Finanzierung, die die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim oder die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen betreffen, bedürfen während der Erprobung der Zustimmung der zuständigen Ältestenkreise.

(7) Die Bildung von Regionalgemeinden nach § 2 Abs. 7 hat auf die Regelungen nach Absatz 1 bis 6 keine Auswirkung.

#### **IV. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen**

##### **§ 12**

#### **Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden**

(1) Die rechtliche Vertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg erfolgt durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtsynode zusammen mit einem weiteren Mitglied der Stadtsynode.

(2) Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertretung des Ältestenkreises Heidelberg-Ziegelhausen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Ältestenkreises. Entsprechendes gilt für die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim. Die Festlegung der bzw. des vertretungsberechtigten Vorsitzenden und die Stellvertretung erfolgt durch die Ältestenkreise der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim in gemeinsamer Sitzung.

##### **§ 13**

#### **Kirchengemeindeamt als Verwaltungsstelle**

Das Kirchengemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg ist die Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe nach dieser Rechtsverordnung. Dem Kirchengemeindeamt obliegt die Rechnungsführung des gemeinsamen Haushalts der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg nach § 11 im Rahmen der durch den Geschäftsführenden Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung. Das Kirchengemeindeamt berät und unterstützt die Ältestenkreise insbesondere in Aufgaben, die diesen zur Entscheidung übertragen wurden.

##### **§ 14**

#### **Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg**

Das Diakonische Werk der Kirchengemeinde Heidelberg nimmt die ihm durch Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg wahr.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2005.

(2) Die Wahlen und Berufungen der Mitglieder der Stadtsynode nach § 2 erfolgen nach dem Zeitplan für die allgemeinen Kirchenwahlen 2001/2002 vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 215).

(3) Bis zur Konstituierung sämtlicher Organe der Stadtsynode nehmen die bisherigen Organe ihre Aufgaben wahr. Zur konstituierenden Sitzung der Stadtsynode lädt die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode ein. Sie bzw. er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der Vorsitzenden der Stadtsynode.

(4) Die nach dieser Rechtsverordnung von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 und § 14) bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(5) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Ältestenkreise der beteiligten Kirchengemeinden und die Stadtsynode die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus, berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nehmen bis spätestens 1. Juni 2005 Stellung, ob und gegebenenfalls mit welchen Veränderungen die in der Erprobungsphase praktizierten neuen Leitungsstrukturen die bisherigen Strukturen endgültig ersetzen sollen oder ob eine Verlängerung der Erprobungsphase stattfinden soll.

---

Karlsruhe, den 20. September 2001

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

## Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht

Vom 15. Mai 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Die Sätze für die Überstundenvergütung im Religionsunterricht betragen:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Religionsstunden<br>an Grund- und Hauptschulen                          | 70,00 DM  |
| 2. für Religionsstunden<br>an Real- und Sonderschulen                          | 81,00 DM  |
| 3. für Religionsstunden an Gymnasien /<br>Beruflichen Schulen (höherer Dienst) | 104,00 DM |
| 4. für Religionsstunden an Gymnasien /<br>Beruflichen Schulen (andere)         | 81,00 DM  |

**im Monat** für die Wochenstunde.

### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 24. November 1999 (GVBl. 2000 S. 44), außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 2001

### Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Trensky

(Oberkirchenrat)

## Ordnungen

### Ordnung für den Gemeindebeirat

Vom 25. September 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 25 Abs. 3 Grundordnung folgende Ordnung:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bildung	232
§ 2	Zusammensetzung	232
§ 3	Aufgabe	233
§ 4	Vorsitzendenamt	233
§ 5	Sitzungen	233
§ 6	Protokoll	233
§ 7	In-Kraft-Treten	233

## § 1 Bildung

(1) Ein Gemeindebeirat besteht in jeder Pfarrgemeinde mit einem eigenen Ältestenkreis.

(2) Besteht für mehrere Pfarrgemeinden nur eine Predigtstelle, kann durch Beschluss der Ältestenkreise ein gemeinsamer Gemeindebeirat eingerichtet werden.

(3) In Kirchengemeinden im Sinne von § 43 GO, in denen in einem oder mehreren kirchlichen Nebenorten eine oder mehrere Predigtstellen mit einem Ältestenkreis bestehen, wird in der Regel ein gemeinsamer Gemeindebeirat gebildet. Die Entscheidung trifft der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen.

(4) Absatz 2 findet entsprechende Anwendung für den Gemeindebeirat einer Mutter- und Filialkirchengemeinde gemäß § 42 GO, wenn beide Kirchengemeinderäte zustimmen.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Dem Gemeindebeirat gehören kraft Amtes an (§ 25 GO):

1. die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ältestenkreises,
2. die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. die Leiterinnen und Leitern der
  - a) Gemeindeausschüsse, Gemeindegremien und Dienstgruppe und
  - b) Einrichtungen der Pfarrgemeinde. (zum Beispiel Kindergärten),
4. die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung.

(3) Sind in der Pfarrgemeinde mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 im gleichen Arbeitsfeld tätig, kann der Ältestenkreis Regelungen über die Zugehörigkeit einer angemessenen Vertretung im Gemeindebeirat treffen.

(4) Die Zugehörigkeit zum Gemeindebeirat wird durch Aufnahme der betreffenden Personen in ein entsprechendes Verzeichnis des Mitglieds im Vorsitzendenamt festgestellt. Das Verzeichnis wird von diesem Mitglied auf dem Laufenden hält.

(5) Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Ältestenkreises – nach Anhörung der betroffenen Person – herbeizuführen. Dies kann dadurch geschehen, dass die Entscheidung durch die in der Sitzung des Gemeindebeirates anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erfolgt.

(6) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 2 GO) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchen-

rates und die Dekanin bzw. der Dekan oder andere Beauftragte des Bezirkskirchenrates können beratend an der Sitzung des Gemeindebeirates teilnehmen

### § 3 Aufgabe

(1) Der Gemeindebeirat hat die Aufgabe, den Ältestenkreis mit den anderen dem Gemeindebeirat angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde zu einer rechtlich geordneten Dienstgemeinschaft zu verbinden, in der Informations- und Erfahrungsaustausch in gemeinsamer Beratung für das Gemeindeleben fruchtbar gemacht werden.

(2) Der Gemeindebeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaues,
2. die Beratung der mittelfristigen Terminplanung der Gemeindegemeinschaft,
3. die beratende Mitwirkung bei der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen, wie
  - a) Gestaltung des Gottesdienstes,
  - b) Arbeit in Gemeindegruppen,
  - c) Gestaltung von Veranstaltungen,
  - d) Formen der Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) missionarische, diakonische Aktivitäten oder der Bildung,
  - f) Neubau und bauliche Veränderungen von Gebäuden für die Gemeindegemeinschaft.
4. Mitwirkung bei der Zu- und Nachwahl des Ältestenkreises (§§ 7 und 34 Kirchliche Wahlordnung)\*.

(3) Hat in Angelegenheiten nach Absatz 2 auch die Gemeindeversammlung nach § 26 GO mitzuwirken, soll der Gemeindebeirat zuvor darüber beraten.

(4) Entschließungen oder Empfehlungen an den Ältestenkreis fasst der Gemeindebeirat nach ordnungsgemäßer Einladung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 138 Abs. 1 Nr. 2 GO, absolute Mehrheit). Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

\* Auszug aus der Kirchlichen Wahlordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung, Stand 1. Juli 2001 (Textsammlung Niens/Winter 100.100 und 100.210):

### § 7 Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis kann nach Anhörung des Gemeindebeirates beschließen, die Zahl seiner Mitglieder nach § 6 Abs. 1 bis zur Hälfte durch Zuwahl zu erhöhen.

#### DB zu § 7: Zuwahl durch den Ältestenkreis

7.1 Die Zuwahl bietet die Möglichkeit, die Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten berufsständischer und sonstiger Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern bzw. die Vertretung aus einem kirchlichen Nebenort (Ortsteil/Stadtteil) zu verbessern. Der Gemeindebeirat ist durch Anhörung zu beteiligen. Die Anhörung bezieht sich sowohl auf die Absicht der Erhöhung der Mitgliederzahl der Kirchenältesten als auch auf die Auswahl der Kandidierenden (§ 34 Abs. 2).

### § 34 Nachwahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 6 Abs. 1 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können. **Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirates. Entsprechendes gilt für eine Zuwahl nach § 7.**

### § 4 Vorsitzendenamt

(1) Das Vorsitzendenamt im Gemeindebeirat führt in der Regel die oder der Vorsitzende des Ältestenkreises, im Vertretungsfalle deren oder dessen Stellvertretung, sofern der Gemeindebeirat keine andere Regelung trifft.

(2) In Gemeindebeiräten nach § 1 Abs. 2 bis 4 regeln die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte, wem das Vorsitzendenamt und die Stellvertretung obliegt.

### § 5 Sitzungen

(1) Der Gemeindebeirat tritt auf Einladung des Mitglieds im Vorsitzendenamt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

(2) Eine Sitzung ist von dem Mitglied im Vorsitzendenamt einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Gemeindebeirates mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

(3) Die Sitzungen des Gemeindebeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Sitzungen grundsätzlich öffentlich stattfinden. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung trifft die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises.

(4) Das Mitglied im Vorsitzendenamt kann aus gegebenem Anlass zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt interessierte Gemeindeglieder zur Sitzung einladen.

### § 6 Protokoll

(1) Über die Verhandlungen und Entschließungen des Gemeindebeirates wird ein Protokoll geführt, das vom Mitglied im Vorsitzendenamt und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll soll den Mitgliedern des Gemeindebeirates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einer Woche eine Berichtigung bei dem Mitglied im Vorsitzendenamt beantragt wird, das über die Änderung des Protokolls im Einvernehmen mit der Schriftführung und einem weiteren Mitglied des Ältestenkreises entscheidet.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Soweit von den Pfarrgemeinden Satzungen über den Gemeindebeirat beschlossen wurden, treten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 2001

### **Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

### **Ordnung für die Gemeindeversammlung**

Vom 25. September 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 26 Abs. 9 Grundordnung (GO) folgende Ordnung für die Gemeindeversammlung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Teilnahme, Zusammensetzung	234
§ 2	Aufgaben	234
§ 3	Wahl in das Vorsitzendenamt, Stellvertretung	235
§ 4	Zusammentritt der Gemeindeversammlung	235
§ 5	Form und Frist der Einberufung	236
§ 6	Ablauf der Gemeindeversammlung	236
§ 7	Abstimmungen	236
§ 8	Protokoll	237
§ 9	Auslegung der Geschäftsordnung	237
§ 10	In-Kraft-Treten	237

## **§ 1 Teilnahme, Zusammensetzung**

- (1) Zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde (§ 11 GO) mit einem eigenem Ältestenkreis eingeladen und berechtigt.
- (2) Die Gemeindeversammlung wird jeweils durch die nach ordnungsgemäßer Einladung anwesenden Gemeindeglieder gebildet.
- (3) Besteht für mehrere Pfarrgemeinden nur eine Predigtstelle, wird die Gemeindeversammlung in der Regel gemeinsam für beide Pfarrgemeinden durchgeführt, es sei denn, die Ältestenkreise treffen eine andere Regelung.
- (4) Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist persönlich. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (5) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 2 GO) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates

und die Dekanin bzw. der Dekan oder andere Beauftragte des Bezirkskirchenrates können beratend an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

- (6) Anderen Personen, insbesondere Mitgliedern benachbarter Pfarrgemeinden, können mit Zustimmung des Gemeindeglieds im Vorsitzendenamt an der Gemeindeversammlung teilnehmen.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) In der Gemeindeversammlung können sich alle Mitglieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche informieren und diese Gegenstände erörtern (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Gemeindeversammlung ist der Ort, in dem ein geordneter Meinungsaustausch der Gemeindeglieder untereinander und im Gegenüber zum Ältestenkreis erfolgt.

(2) Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Abfassung der schriftlichen Begründung obliegt dem Gemeindeglied im Vorsitzendenamt. Der auf den Antrag erteilte Bescheid wird im Hauptgottesdienst und in sonst geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere (§ 26 Abs. 4 GO)

1. bei einer Wiederbesetzung der Pfarrstelle durch
  - a) die Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde,
  - b) die Anhörung/Befragung der zur Wahl bzw. zur Berufung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber über die Vorstellungen zur künftigen Gemeindearbeit. Eine Personaldebatte findet nicht statt; eine Empfehlung an den Ältestenkreis ist ausgeschlossen;
2. vor Entschließungen über
  - a) die Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden bzw. Veränderung der Gemeindegrenzen,
  - b) die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Pfarrstellen,
  - c) wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,
  - d) Gemeindegesetzungen,

- e) Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde,
  - f) größere Bauvorhaben in der Gemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten);
3. vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden zu den unter Nr. 2 genannten Gegenständen.
- (4) Personaldebatten dürfen in der Gemeindeversammlung nicht geführt werden.
- (5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamts der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.
- (6) Empfehlungen der Gemeindeversammlung sind vom Ältestenkreis zu beraten. Dieser entscheidet im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (7) Zur Teilnahme an der Abstimmung sind alle Gemeindeglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 26 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 GO).

### § 3

#### **Wahl in das Vorsitzendenamt, Stellvertretung**

- (1) Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn der Amtsperiode der allgemeinen Kirchenwahlen aus den zum Kirchenältestenamts befähigten Gemeindegliedern in getrennten Wahlgängen ein Gemeindeglied in das Vorsitzendenamt und ein Gemeindeglied in das Stellvertretendenamt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Ältestenkreises; dieser Personenkreis kann nur ausnahmsweise kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzes beauftragt werden.\*
- (2) Gewählt ist jeweils, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur eine Person für die Wahl zur Verfügung, ist die Wahl erfolgreich, wenn diese Person mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (§ 138 Abs. 1 GO). Als abgegebene Stimmen zählen auch die Enthaltungen.
- (3) Zur Teilnahme an der Wahl sind alle Gemeindeglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 26 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 GO).

\* Die Gemeindeversammlung ist nach der Grundordnung ein eigenständiges Organ im Gegenüber zum Ältestenkreis. Deshalb können dessen Mitglieder nicht in das Vorsitzendenamt gewählt werden.

- (4) Sofern die Gemeindeversammlung kein Gemeindeglied für die Leitung der Wahl bestimmt, wird die Wahl von dem Gemeindeglied im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises geleitet.
- (5) Die Gemeindeversammlung bestimmt die Amtszeit. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Wird die Amtszeit nicht bestimmt, endet diese mit der Neuwahl für das Vorsitzendenamt nach den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Sind bei einer Gemeindeversammlung das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt als auch das im Stellvertretendenamt verhindert, so wird für die Leitung ein anwesendes Gemeindeglied gewählt.
- (7) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen teilnehmen (§ 22 Abs. 3 GO). Fasst der Ältestenkreis keinen entsprechenden Beschluss, sind die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung ausreichend über die Beratungsgegenstände des Ältestenkreises zu informieren, zum Beispiel durch Übersendung der Tagesordnung und/oder der Protokolle der Sitzungen des Ältestenkreises (eventuell auszugsweise), damit sie ggf. rechtzeitig zu einer Gemeindeversammlung zur Behandlung von Themen nach § 2 Abs. 4 einberufen können.

### § 4

#### **Zusammentritt der Gemeindeversammlung**

- (1) Die Gemeindeversammlung tritt auf Einberufung des Gemeindeglieds im Vorsitzendenamt zusammen.
- (2) Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen beruft die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises ein. Das Gleiche gilt in sonstigen Fällen bei Verhinderung der Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen.
- (4) Das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt soll eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn eine Entscheidung des Ältestenkreises über die in § 26 Abs. 4 Grundordnung genannten Gegenstände bevorsteht (siehe § 2 Abs. 4 dieser Ordnung). Das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt ist von den Vorsitzenden des Ältestenkreises rechtzeitig hierüber zu informieren.
- (5) Die Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen auf Antrag
- 1. von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern,
  - 2. der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden nach § 31 GO,

3. der Dekanin bzw. des Dekans,
  4. des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (6) Dem Antrag auf Einberufung einer Gemeindeversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen.

### **§ 5 Form und Frist der Einberufung**

(1) Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher (§ 26 Abs. 6 GO). Den Termin und die Tagesordnung bestimmt das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt im Benehmen\* mit der bzw. dem Vorsitzenden des Ältestenkreises.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe hat sowohl durch Abkündigung in den Hauptgottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Versammlung als auch durch Aushang während der Einberufungsfrist an ortsüblicher Stelle (Schaukasten) zu erfolgen.

(3) Bei der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, dass Vorschläge und Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei dem Gemeindeglied im Vorsitzendenamt eingereicht werden können.

### **§ 6 Ablauf der Gemeindeversammlung**

(1) Das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt eröffnet die Gemeindeversammlung,

1. stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Gemeindeversammlung fest,
2. bestimmt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer,
3. gibt die Tagesordnung bekannt und
4. ermittelt die Zahl der anwesenden Gemeindeglieder; bei Anwesenheit von mehr als 40 Gemeindegliedern kann deren Zahl geschätzt werden.

(2) Die Tagesordnung kann auf Antrag durch Beschluss der Gemeindeversammlung erweitert werden.

(3) Das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und legt die Rededauer fest. Es kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, soweit es im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes zweckmäßig ist.

(4) Bei unsachlichen oder abschweifenden Ausführungen kann das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt die Rednerin bzw. den Redner zur Sache rufen.

(5) Verletzt eine Rednerin bzw. ein Redner die Ordnung, wird sie bzw. er vom Gemeindeglied im Vorsitzendenamt gerügt. Bei Wiederholungen kann ihr bzw. ihm das Wort entzogen werden.

(6) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen kann sich jedes stimmberechtigte Gemeindeglied zur Geschäftsordnung melden, um auf eine formelle Unrichtigkeit in der Leitung der Sitzung hinzuweisen oder den Antrag auf

1. Schluss der Rednerliste,
2. Schluss der Debatte bzw. auf
3. Vertagung des Tagesordnungspunktes

zu stellen. Über einen solchen Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

(7) Zu persönlichen Bemerkungen, Richtigstellungen oder zur Aufklärung von Missverständnissen kann einem Gemeindeglied am Schluss der Aussprache das Wort erteilt werden.

(8) Das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt erklärt die Beratungen über einen Tagesordnungspunkt für geschlossen, wenn sich keine Rednerin bzw. kein Redner mehr meldet oder die Gemeindeversammlung das Ende der Beratung beschließt. Einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller gebührt das letzte Wort.

(9) Das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt fasst das Ergebnis der die Meinungsäußerungen kurz zusammen. Eine Abstimmung findet nur auf Antrag statt (§ 7 Abs. 6).

(10) Ist bei Störungen eine geordnete Versammlung nicht gewährleistet, kann das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt eine Pause bis zu 15 Minuten anordnen oder die Versammlung unterbrechen.

(11) Eine unterbrochene Versammlung ist binnen einer Frist von vier Wochen fortzusetzen. Der Termin zur Fortsetzung ist möglichst mit der Anordnung der Unterbrechung bekannt zu geben. Einer erneuten Einberufung der Gemeindeversammlung bedarf es in diesem Falle nicht, doch sollen die Gemeindeglieder in geeigneter Weise auf die Versammlung hingewiesen werden.

### **§ 7 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen sowie Wahlen erfolgen durch Handaufheben, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Zur Mitwirkung bei Wahlen und bei Abstimmungen sind alle Gemeindeglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 26 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14 GO).

(3) Vor einer Wahl oder Abstimmung soll das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt die Gemeindeversammlung auf die formellen Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Abstimmung bzw. Wahl hinweisen.

\* Benehmen bedeutet: Mit dem Ziel auf einvernehmliche Regelung. Wird dies nicht erreicht, entscheidet das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung.



(4) Die Stimmberechtigung eines Gemeindeglieds wird von der bzw. dem Vorsitzenden nur überprüft, wenn ihm gegen die Stimmberechtigung entsprechende Tatsachen bekannt sind oder wenn ein Gemeindeglied auf die fehlende Stimmberechtigung eines anderen vor Beginn der Wahl bzw. der Abstimmung unter Angabe des Grundes hingewiesen hat. Die bzw. der Vorsitzende hat die betroffene Person von der Abstimmung oder Wahl auszuschließen, wenn diese ihre Stimmberechtigung nicht glaubhaft machen kann. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen.

(5) Bei Abstimmungen über Empfehlungen an den Ältestenkreis sind die Mitglieder des Ältestenkreises nicht stimmberechtigt.

(6) Ein Abstimmung findet nur statt, wenn dies aus der Mitte der Gemeindeversammlung beantragt wird oder der Ältestenkreis einen entsprechenden Antrag auf Meinungsbildung der Gemeindeversammlung stellt. Das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt formuliert den zur Abstimmung gestellten Antrag so, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(7) Ein Beschluss durch die Gemeindeversammlung ist gültig, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (§ 138 Abs. 1 GO). Als abgegebene Stimmen zählen auch die Enthaltungen.

(8) Stellt die Person im Vorsitzendenamt eine eindeutige Mehrheit fest, so kann von einer genauen Abzählung der Stimmen abgesehen werden, wenn dem nicht widersprochen wird.

### **§ 8 Protokoll**

(1) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt (§ 26 Abs. 8 GO).

(2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer geführt und von ihr bzw. von ihm und dem Gemeindeglied im Vorsitzendenamt unterzeichnet. Das Protokoll wird nach Kenntnisnahme durch den Ältestenkreis in den Akten des Pfarramts aufbewahrt. Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates erhalten eine Mehrfertigung.

(3) Das Protokoll enthält:

1. die Angabe von Ort, Tag und Dauer der Versammlung,
2. die Tagesordnung,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
4. die Namen der Vorsitzenden und der Schriftführung,
5. die Namen der beratenden Teilnehmer nach § 1 Abs. 5,

6. die Namen der anwesenden Mitglieder des Ältestenkreises,
7. die Zahl der anwesenden Gemeindeglieder ohne Mitglieder des Ältestenkreises, wobei bei mehr als 40 Anwesenden die ungefähre Angabe genügt; erfolgt eine Wahl oder Abstimmung, ist in entsprechender Weise die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder festzuhalten.
8. den wesentlichen Gang der Verhandlungen, insbesondere den Hergang der Wahlen sowie die gestellten Anträge einschließlich der Abstimmungsergebnisse.

### **§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals anzuwenden ist für Gemeindeversammlungen nach Einführung der Kirchenältesten nach den allgemeinem Kirchenwahlen im Jahre 2001.

Karlsruhe, den 25. September 2001

### **Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

## **Durchführungsbestimmungen**

### **Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen**

Vom 11. September 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Grundordnung folgende Bestimmungen:

#### **I.**

### **Durchführungsbestimmungen zur Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Durchführungsbestimmungen zur Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. November 1971 (GVBl. S. 176) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Abs. 1 wird die Angabe „2,50 DM“ durch die Angabe „1,25 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 3 Abs. 3 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
3. In Nr. 3 Abs. 4 Buchst. b wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.

**II.****Richtlinien über die Gewährung von Kfz-Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Richtlinien über die Gewährung von Kfz-Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. November 1997 (GVBl. 1998 S. 27) werden wie folgt geändert:

1. In III. wird die Angabe „9 000,00 DM“ durch die Angabe „4.500,00 Euro“ ersetzt.
2. In V. wird die Angabe „4 000,00 DM“ durch die Angabe „2.000,00 Euro“ und die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „325,00 Euro“ ersetzt.

**III.****Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Bildungsveranstaltungen mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Bildungsveranstaltungen mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 21) werden wie folgt geändert:

1. In I. Nr. 1.2 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
2. In I. Nr. 4.2 wird die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2,00 Euro“ ersetzt.
3. In I. Nr. 4.4 Buchst. i wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

**IV.****Fördergrundsätze für kirchliche Hilfen zur Wohnraumbeschaffung für Schwangere**

Die Fördergrundsätze für kirchliche Hilfen zur Wohnraumbeschaffung für Schwangere vom 13. März 1992 (GVBl. S. 115) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 Buchst. a wird die Angabe „DM 2 000“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ und die Angabe „DM 2 500“ durch die Angabe „1.250,00 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2.1 Buchst. c wird die Angabe „DM 5 000“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

**V.****Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Flankierende Maßnahmen zu § 218“ der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Flankierende Maßnahmen zu § 218“ der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. März 1992 (GVBl. 1993 S. 16) werden wie folgt geändert:

1. In II. Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „700 DM“ durch die Angabe „350,00 Euro“ ersetzt.
2. In II. Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
3. In II. Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „1 200 DM“ durch die Angabe „600,00 Euro“ ersetzt.
4. In II. Nr. 1 Buchst. d wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
5. In II. Nr. 2 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.
6. In IV. Nr. 3 wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.

**VI.****Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Richtlinien für die Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 200), geändert am 14. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 17) werden wie folgt geändert:

1. In Buchst. a wird die Angabe „1.1.2000“ durch die Angabe „1. Januar 2002“, die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 Euro“, die Angabe „225,00 DM“ durch die Angabe „112,50 Euro“ und die Angabe „400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 Euro“ ersetzt.
2. In Buchst. b wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“, die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „225,00 Euro“ und die Angabe „1 000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.
3. In Buchst. c wird die Angabe „90,00 DM“ durch die Angabe „45,00 Euro“ ersetzt.

**VII.****Vorläufige Richtlinien für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) der hauptamtlichen Mitarbeiter der badischen Landeskirche**

Die Vorläufigen Richtlinien für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) der hauptamtlichen Mitarbeiter der badischen Landeskirche vom 10. September 1974 (GVBl. 1975 S. 4), zuletzt geändert am 22. Juli 1985 (GVBl. S. 98) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.1.2 wird der Ausdruck „(z.Z. DM 18,00)“ gestrichen.
2. In Nr. 5.2. wird die Angabe „DM 15,00“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.

**VIII.**

**Verwaltungsvorschrift  
zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten**

Die Verwaltungsvorschrift zum kirchlichen Gesetz über die Umzugskosten vom 20. Januar 1998 (GVBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.1 wird die Angabe „400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 5.3 wird die Angabe „DM 4 000,00“ durch die Angabe „2.000,00 Euro“ ersetzt.

**IX.**

**Richtlinien zur Führung der Pfarramtskassen**

Die Richtlinien zur Führung der Pfarramtskassen vom 10. Januar 1989 (GVBl. S. 45) werden wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.

**X.**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
bei Dienstjubiläen und anderen Anlässen**

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen und anderen Anlässen vom 2. November 1988 (GVBl. S. 164) werden wie folgt geändert:

Die Angaben „50 DM“ durch die Angaben „25,00 Euro“ und die Angaben „200 DM“ durch die Angaben „100,00 Euro“ ersetzt.

**XI.**

**Richtlinien zur Rechtsverordnung  
über die Buchführung im Bereich  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 7. November 1995 (GVBl. S. 262), geändert am 24. Januar 2001 (GVBl. S. 18) werden wie folgt geändert:

1. Im 1. Abschnitt in Nr. 11.1 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „1.000,00 Euro“ ersetzt.
2. Im 1. Abschnitt in Nr. 14 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5,00 Euro“ und die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25,00 Euro“ ersetzt.
3. Im 1. Abschnitt in Nr. 17.4 wird die Angabe „3 000 DM“ durch die Angabe „1.500,00 Euro“ und die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.
4. Im 1. Abschnitt in Nr. 17.8.4 werden die Angaben „150 DM“ durch die Angaben „75,00 Euro“ ersetzt.
5. Im 2. Abschnitt in Nr. 2 wird die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10.000,00 Euro“ und die Angabe „750 000 DM“ durch die Angabe „375.000,00 Euro“ ersetzt.

6. Im 2. Abschnitt in Nr. 6 wird die Angabe „25 000 DM“ durch die Angabe „12.500,00 Euro“ ersetzt.
7. Im 3. Abschnitt in Nr. 8.2 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5.000,00 Euro“ ersetzt.

**XII.**

**Richtlinien zur Rechtsverordnung  
über die Buchführung der Diakonischen Werke  
und der Diakonieverbände im Bereich  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung der Diakonischen Werke und der Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 157) werden wie folgt geändert:

In I Nr. 11 wird die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2.500,00 Euro“ ersetzt.

**XIII.**

**Durchführungsbestimmungen  
zur Verordnung  
über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes**

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 23. Mai 1989 (GVBl. S. 150) werden wie folgt geändert:

In Nr. 5.5 wird die Angabe „DM 1 000,-“ durch die Angabe „500,00 Euro“ ersetzt.

**XIV.**

**Artikel 18  
In-Kraft-Treten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. September 2001

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

**Durchführungsbestimmungen  
zum Baugesetz  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(DB – Kirchenbaugesetz)**

Vom 18. September 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung nachstehende Durchführungsbestimmungen:

**I.**

**Zu § 2: Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Neubau: Errichtung eines kirchlichen Gebäudes einschließlich Wiederaufbau eines zerstörten Gebäudes.

- 2.2 Umbau: Umgestaltung eines kirchlichen Gebäudes zur Änderung der Nutzungsart oder zur Verbesserung der bisherigen Nutzung.
- 2.3 Erweiterungsbau: Ergänzung eines vorhandenen kirchlichen Gebäudes (Aufstockung oder Anbau).
- 2.4 Änderung: Jede Baumaßnahme, bei der ein vorhandenes Gebäude oder Grundstück umgestaltet wird. Eine Veränderung liegt auch dann vor, wenn:
- das äußere Erscheinungsbild eines Gebäudes z. B. durch Änderungen des Verputzes oder der Farbgebung, der Schornsteinführung oder durch Veränderung von Fenstern und ihrer Verglasung geändert wird,
  - in oder an kirchlichen Gebäuden oder auch auf kirchlichen Grundstücken archäologische Untersuchungen durchgeführt werden,
  - die Außenanlagen auf einem kirchlichen Grundstück umgestaltet werden. Darunter fällt insbesondere die Errichtung eines Zaunes, eines Sichtschutzes und eines Parkplatzes,
  - ohne bauliche Veränderungen die Nutzungsart kirchlicher Gebäude oder Räume verändert wird,
  - ein gottesdienstlicher Raum verändert wird, insbesondere wenn die Ausmalung, die Heizungs- oder Beleuchtungsanlagen, das Gestühl, die Akustik, der Standort vorhandener Ausstattungsgegenstände verändert wird oder Ausstattungsgegenstände dauerhaft entfernt oder neu aufgestellt werden.
- 2.5 Abbruch: Teilweise oder vollständige Beseitigung eines Gebäudes.
- 2.6 Instandsetzung: Erhaltung und Unterhaltung von Gebäuden und einzelnen Bauteilen, die unter der Benutzung, der Witterung oder anderen Einflüssen gelitten haben.
- 2.7 Modernisierung: Baumaßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes oder zur Umsetzung ökologischer Vorgaben, soweit es sich nicht um eine Erweiterung, eine Änderung oder eine Instandsetzung handelt.
- 2.8 Restaurierung: Änderung einschließlich Instandsetzung von Gebäuden, Fassaden und Ausstattungsgegenständen, die geschichtlichen-, Kunst- oder Denkmalswert besitzen.

### Zu § 3: Widmung und Entwidmung

- 3.1 Die Namensgebung eines für kirchliche Zwecke gewidmeten Gebäudes soll zusammen mit der Widmung erfolgen. Die Richtlinien zur Namensgebung und Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden und kirchlichen Gebäuden in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

### Zu § 4: Baupflicht

- 4.1 Die Baupflicht ist durch den Eigentümer des kirchlichen Gebäudes vor Beginn der Baumaßnahme festzustellen.

Sie erstreckt sich im Falle der ungeteilten Baupflicht auf das gesamte Gebäude, bei der geteilten Baupflicht auf einzelne Gebäudeteile (z. B. Turm, Sakristei etc.).

Im Falle der geteilten Baupflicht soll der zum größten Teil Baupflichtige im Einvernehmen mit den übrigen Baupflichtigen für alle Baumaßnahmen federführend tätig werden.

Der Inhalt der Baupflicht richtet sich nach dem anstehenden Bedarf und nach den baulichen Erfordernissen. Die Bedarfsdeckung wird bestimmt durch die funktionsgerechte und zeitgemäße Nutzung des Gebäudes, wobei die Zwecke des Gottesdienstes, der Gemeindegemeinschaft, der Diakonie und des Pfarrdienstes besonders zu berücksichtigen sind.

Erschließungsbeiträge einschließlich Anliegerbeiträge, die von den politischen Gemeinden erhoben werden, sowie die Kosten für den Anschluss an bestehende Kanalisations- und Versorgungsanlagen obliegen dem Baupflichtigen.

Im Falle von Lastengebäuden umfasst die jeweilige Baupflicht auch die Befriedigung sogenannter altvorhandener Bedürfnisse mit neuartigen Mitteln (z. B. Stromversorgungsanlage einer Kirche oder die Elektrifizierung der Orgel, der Läuteanlage und des Uhrenaufzuges).

Treten hingegen sogenannte neuartige Bedürfnisse auf (z. B. Heizungsanlage einer Kirche, Erfordernisse behindertengerechten Bauens), so verhält sich der finanzielle Aufwand zwischen Baupflichtigem und Kirchengemeinde im Verhältnis 60 % zu 40 %.

Darüber hinaus sind alle Betriebskosten, z. B. öffentliche Gebühren wie Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung etc. vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen. Dazu gehören auch Wartungsverträge für technische Anlagen und die Umlage der Gebäudeversicherung. Im Falle geteilter Baupflicht ist die Umlage der Gebäudeversicherung nach dem Verhältnis der verschiedenen Baupflichtigen unter den hierzu Verpflichteten aufzuteilen.

- 4.2 Zu Absatz 2:

Die Baupflicht an kirchlichen Gebäuden obliegt neben der Landeskirche und ihren Stiftungen, den Kirchengemeinden und kirchengemeindlichen Stiftungen und den Kirchenbezirken auch dem Land Baden-Württemberg, den politischen Gemeinden und den vormaligen Grundherren. In Zweifelsfällen soll die Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat eingeholt werden.

#### 4.3 Zu Absatz 5:

Die mit den Kommunen abgestimmten Vertragsmuster zur Förderung und zum Betrieb von Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft über die Finanzierung der Kosten für Renovierung, Sanierung und Umbau sind grundsätzlich zu verwenden. Altverträge sollen entsprechend angepasst werden.

#### **Zu § 7: Genehmigungspflichtige Vorhaben**

##### 7.1 Zu Nr. 5:

Architektenverträge und Verträge mit Fachingenieuren bzw. Fachingenieurinnen bedürfen der Genehmigung, wenn die reinen Baukosten (DIN 276, Kostengruppe 3 und 4) über 125.000 Euro liegen.

#### **Zu § 8: Genehmigungsfreie Bauvorhaben**

8.1 Keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse über Baumaßnahmen nach § 2 Kirchenbaugesetz, wenn die Bausumme den Betrag von 15.000 Euro, im Falle der Großstadtkirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim den Betrag von 75.000 Euro nicht übersteigt und die Finanzierung aus Eigenmitteln erfolgt.

Für genehmigungsfreie Vorhaben können zentrale Mittel aus den kirchlichen Bauprogrammen sowie Baubeihilfen nicht bewilligt werden.

Sind denkmalgeschützte Gebäude oder gottesdienstliche Räume betroffen, ist dies gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat vor Baubeginn anzuzeigen. In diesem Fall darf die Baumaßnahme nur mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates durchgeführt werden.

#### **Zu § 10: Grundsatz der Eigenverantwortung**

##### 10.1 Zu Abs. 2:

Zur Erhaltung der Wertbeständigkeit des unbeweglichen Vermögens bilden die Kirchengemeinden eine Substanzerhaltungsrücklage nach dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Der Kirchengemeinderat erstellt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verwaltungsamt bzw. Kirchengemeindeamt im Rahmen der Haushaltsplanung eine mittelfristige Planung über alle Baumaßnahmen. Diese Planung ist für jeden Haushaltszeitraum fortzuschreiben. Eine Liste des sich ergebenden Investitionsbedarfes ist dem Haushaltsplan beizuführen.

In dem Haushaltsplan sind rechtzeitig ausreichende Beträge einzustellen.

#### **Zu § 12: Ressourcensparendes Bauen**

12.1 In den Kirchengemeinden wird im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme Ressourcen

schonendes Bauen gefördert. Ziel ist die Verringerung des Energieverbrauches in kirchlichen Gebäuden.

Bei Neubauvorhaben sind davon unabhängig grundsätzlich die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Aus diesem Grunde ist eine Förderung nur möglich, wenn über die ohnehin einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Maßnahmen durchgeführt werden, die abgrenzbar und somit förderfähig sind.

Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Energieberatung mit dem Ziel der Energieeinsparung und Fachplanung zur Verbesserung der technischen Anlagen und Ausrüstungen.
- b) Verbesserungen oder Installation von Steuerungs- und Regelungsanlagen, wie z. B. der Einbau von Thermostatventilen oder Außentemperaturfühlern; Verbesserung oder Erneuerung von Anlagen zur Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung, insbesondere der Austausch von Kesseln oder Brennern mit schlechtem Wirkungsgrad, aber auch die Umstellung von Strom auf andere Energien, der Anschluss an Fernwärme und Maßnahmen der Wärmerückgewinnung.
- c) Verbesserung der Wärmedämmung, z. B. Wärmeschutzverglasung, Isolierung von Wänden, Heizkörpern, Nischen, Decken und Dächern.
- d) Reduktion des Strom-, Wasser- und Warmwasserverbrauchs wie Regen- und Quellwassernutzung.
- e) Pilotprojekte zur aktiven Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solarkollektoren, Wärmepumpen, sogenannte Holz hackschnitzelheizungen oder Fotovoltaikanlagen) im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Bedingung ist, dass die geplanten Maßnahmen sich an dem neuesten technischen Stand orientieren (z. B. Wärmedämmwert besser als nach der Wärmeschutzverordnung).

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein gebäudebezogenes Energiekonzept vorliegt und durch einen vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagenen Fachingenieur die Energieeinsparung sowie die Zweckmäßigkeit der Maßnahme gutachtlich bestätigt wird.

#### **Zu § 13: Arbeitsschutz**

##### 13.1 Zu Absatz 1:

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind, soweit erforderlich, die regional zuständigen Ortskräfte für Arbeitssicherheit und der Koordinator / die Koordinatorin für Arbeitssicherheit im Evangelischen Oberkirchenrat zu beteiligen.

## 13.2 Zu Absatz 2:

Der Bauherr hat über die in der Baustellenverordnung festgelegten Maßnahmen (insbesondere Vorankündigung des Bauvorhabens an die zuständige Behörde, Erstellung eines Sicherheits- und Nutzplanes, Bestellung eines Koordinators) einen Vertrag mit einem geeigneten Sicherheitskoordinator bzw. einer geeigneten Sicherheitskoordinatorin abzuschließen.

**Zu § 20: Allgemeine Bauaufsicht**

20.1 Controlling ist die begleitende Überwachung der Leistungserbringung mit erfolgsorientierter Lenkung (Definition).

Das zentrale Controlling gehört zum Aufgabenbereich des Evangelischen Oberkirchenrates und umfasst:

- a) die Prüfung des Baubedarfes (im Rahmen der Bezirksbaubereisung),
- b) die Sammlung von Gebäudedaten,
- c) die statistische Sammlung und Auswertung von Baukosten,
- d) die Erfassung der in Zukunft erforderlichen Baumaßnahmen.

**Zu § 21: Aufgaben der Kirchengemeinden**

21.1 Im Rahmen des dezentralen Controllings obliegt es dem Kirchengemeinderat, den Baubestand zu überwachen und die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen in seiner Funktion als Bauherr zu begleiten.

Für die Überwachung haustechnischer Anlagen (Heizung, Lüftung, Elektroanlagen, Sanitäranlagen, Aufzüge) und Anlagen des Blitz- und Brandschutzes sind Fachfirmen zu beauftragen und ggf. Wartungsverträge abzuschließen.

Bei wesentlichen Änderungen an technischen Anlagen sind Fachingenieure bzw. Fachingenieurinnen zu beauftragen. Im Falle von Lastengebäuden sind Mängel dem Baupflichtigen mitzuteilen und Abhilfe zu beantragen

Bei unmittelbarer Gefahr für Menschen und Sachen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverzüglich die zur Gefahrenbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie dem Baupflichtigen hiervon schriftlich Kenntnis zu geben.

**Zu § 22: Aufgaben der Kirchenbezirke**

## 22.1 Zu Abs. 1:

Die zu § 21 erlassenen Durchführungsbestimmungen finden entsprechende Anwendung.

## 22.2 Zu Abs. 2:

Der Kirchenbezirk richtet einen Bauausschuss ein, der in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat regelmäßig (alle 4 Jahre) eine Bezirksbereisung durchführt. Die Ergebnisse fließen in die kirchenbezirkliche Dringlichkeitsliste zur mittelfristigen Finanzplanung ein.

**Zu § 23: Bestandsanalyse**

23.1 Um den Baubedarf beschreiben zu können, ist die Erfassung des Ist-Zustandes erforderlich. Umfang und Bestandteile der Ist-Analyse sind abhängig von der Aufgabenstellung und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen.

Zur Bestandsanalyse gehören insbesondere:

- a) die Erfassung der Räume, Raumgrößen und deren Nutzung (Belegungsplan),
- b) die Bewertung der Funktionalität und Zweckmäßigkeit,
- c) die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit und die Prüfung der Folgekosten.

Grundsätzlich ist die grundstücksrechtliche Situation im Rahmen der Bestandsanalyse zu klären.

**Zu § 24: Baubedarf**

24.1 Die Prüfung des Baubedarfes betrifft insbesondere:

- a) die kirchenbezirkliche und landeskirchliche Prioritätensetzung,
- b) den Umfang der Nutzung im Rahmen der Gemeindegemeinschaft,
- c) die beabsichtigte Baufinanzierung und die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde,
- d) die Folgewirkungen der Baumaßnahme im Hinblick auf den Unterhaltungsaufwand in finanzieller und personeller Hinsicht unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinden.

Sind Belange der Diakonie betroffen, ist die Fachberatung des Diakonischen Werkes rechtzeitig hinzuzuziehen.

**Zu § 25: Bauanmeldung**

25.1 In der Bauanmeldung ist die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen und der erforderliche Kostenumfang mitzuteilen.

Die Finanzierung ist mit dem zuständigen kirchlichen Verwaltungsamt abzustimmen. Das mit der Bauanmeldung begründete Bauvorhaben soll in der im Rahmen der Haushaltsplanung erstellten Liste der mittelfristig durchzuführenden Bauvorhaben der

Kirchengemeinde nach § 10 Kirchenbaugesetz und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen enthalten sein.

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist das Bau- und Raumprogramm und der Finanzierungsplan der Bauanmeldung beizufügen.

Für die vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Baumaßnahmen können im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel aus den landeskirchlichen Bauprogrammen, Baubehilfen und Bau-darlehen zur teilweisen Mitfinanzierung gewährt werden. Diese Mittel werden im Finanzierungsplan veranschlagt. Der endgültige Finanzierungsplan ist Bestandteil der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat sind spätestens 6 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten mitzuteilen. Bei Kostenabweichungen ist der Finanzierungsplan der tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassen. Eine sich dabei ergebende Überfinanzierung aus zentralen Mitteln der Bauprogramme ist zur außerordentlichen Schuldentilgung von Darlehen aus den Bauprogrammen zu verwenden.

Werden nachträglich Drittmittel (Denkmalmittel, kommunale Zuschüsse etc.) gewährt, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen. Ergibt sich hieraus eine Überfinanzierung der Baumaßnahme, ist beim Finanzierungsplan wie im Falle der Überfinanzierung aufgrund sich ergebender Kostenabweichungen zu verfahren.

**Zu § 26: Auswahl und Beauftragung des Architekten bzw. der Architektin**

26.1 Baumaßnahmen sind unter Einschaltung zugelassener Architekten durchzuführen.

Der Architekt bzw. die Architektin wird vom Kirchengemeinderat oder vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann vor der Genehmigung Referenzen eines von der Kirchengemeinde vorgeschlagenen Architekten einfordern.

Ist das Einvernehmen nicht herstellbar, kann der Architekt auch im Rahmen eines Architektenwettbewerbes ermittelt werden. Bei der Neugestaltung von Kirchenräumen und bei der Planung von Neubauten soll ein Architektenwettbewerb durchgeführt werden.

Besteht zwischen Mitgliedern des Kirchengemeinderates und dem Architekt ein Verwandtschaftsverhältnis oder ist der Architekt Mitglied des Kirchengemeinderates oder als Mitglied (eines beratenden Ausschusses) im Vorfeld tätig gewesen, soll zur Vermeidung von Interessenkollisionen von einer Beauftragung abgesehen werden.

**II.**

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2001 in Kraft.

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

**Bekanntmachungen**

**OKR 25.9.2001 Mustergeschäftsordnung  
AZ: 11/4 für Ältestenkreise**

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die nachfolgende Mustergeschäftsordnung für Ältestenkreise (Stand 1. Juli 2001) als Grundlage für eine Beschlussfassung durch die Ältestenkreise bekannt.

In der Mustergeschäftsordnung sind im Wesentlichen verfahrensrechtliche Regelungen der

1. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 62), Textsammlung Niens/Winter Nr. 100.100,
2. Kirchlichen Wahlordnung (KiWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. 117), Textsammlung Niens/Winter Nr. 100.200) sowie
3. Durchführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 117), Textsammlung Niens/Winter Nr. 100.210

zusammengefasst, die für die praktische Arbeit des Ältestenkreises von Bedeutung sind.

Für Anregungen zur Verbesserung sind wir dankbar.

Auf Wunsch kann der Text per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Anforderung unter [Sigurd.Binkele@ekiba.de](mailto:Sigurd.Binkele@ekiba.de).

**Geschäftsordnung**

**des Ältestenkreises der .....gemeinde  
der Evangelischen Kirchengemeinde .....**

Vom .....

Der Ältestenkreis hat in seiner Sitzung vom ..... folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zusammensetzung des Ältestenkreises	244
§ 2	Vorsitz	244
§ 3	Sitzungen	244
§ 4	Einladung	245
§ 5	Stimmberechtigte und beratende Mitglieder, beratende Teilnahme	245

§ 6 Tagesordnung	245
§ 7 Verlauf der Sitzungen	245
§ 8 Beschlussfassung und Wahlen	245
§ 9 Befangenheit	246
§ 10 Protokoll	246
§ 11 Ausschüsse	246
§ 12 Kommissionen	246
§ 13 Verschwiegenheit	246
§ 14 Laufende Geschäfte	246
§ 15 In-Kraft-Treten	246

## § 1

### Zusammensetzung des Ältestenkreises

(1) Die Zusammensetzung des Ältestenkreises richtet sich nach den Bestimmungen der Grundordnung bzw. der Kirchlichen Wahlordnung.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ältestenkreis an:

1. die gemäß § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (KiWO) durch Gemeindegewahl gewählten Kirchenältesten;

(die Zahl beträgt aufgrund der Ältestenwahl 2001 bei ..... Gemeindegliedern (ohne Nebenwohnsitz) nach dem Stand vom 31. 12. 2000 ..... Kirchenälteste,

2. die gemäß § 6 Abs. 3 KiWO bei der Gemeindegewahl gewählten Kirchenältesten,
3. die nach § 7 bzw. § 34 KiWO durch Zuwahl bzw. Nachwahl des Ältestenkreises gewählten Kirchenältesten sowie
4. die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer (§ 22 Abs. 1 GO); eine Verwalterin bzw. ein Verwalter ist der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Pfarrstelle gleichgestellt (§ 137 Abs. 2 GO).

(3) Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten die Zahl der durch Gemeindegewahl nach Absatz 2 Nr. 1 zu wählenden Kirchenältesten, ist im Verfahren nach § 34 KiWO eine Ergänzungswahl vorzunehmen (§ 34 Abs. 1 KiWO).

(4) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an (§ 22 Abs. 1 GO):

1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht tätig sind. Dies gilt auch beim Gruppenpfarramt und Gruppenamt (§ 11 Abs. 2 bis 4 GO) sowie in den Fällen des § 43 GO (Haupt- und Nebenort).

(5) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen (§ 22 Abs. 3 GO).

(6) Eine durch Kirchengesetz geregelte stimmberechtigte oder beratende Zugehörigkeit weiterer Personen zum Ältestenkreis bleibt unberührt.

## § 2 Vorsitz

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen (§ 21 Abs. 3 GO)

(2) Ist die Amtszeit nicht bestimmt, gilt diese für die Amtszeit des Ältestenkreises.

## § 3 Sitzungen

(1) Der Ältestenkreis hält in der Regel monatlich einmal eine ordentliche Sitzung ab. Sitzungstag ist der ..... im Monat. Das Mitglied im Vorsitzendenamt kann nach Bedarf auch außerordentliche Sitzungen einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises es verlangt (§ 23 Abs. 1 GO).

(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich (§ 23 Abs. 2 GO).

(3) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für das Leben der Gemeinde sind im Gemeindebeirat zu beraten und der Gemeinde vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt zu geben. Der Ältestenkreis kann die Öffentlichkeit einer solchen Sitzung beschließen. Die über den Gegenstand getroffenen Entscheidungen sind alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises bekannt zu geben (§ 23 Abs. 3 GO).

(4) Der Sitzungstermin für Verhandlungsgegenstände nach Absatz 3 soll so festgelegt werden, dass ggf. zuvor eine Gemeindeversammlung stattfinden kann. Unabhängig davon ist eine Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn 20 Gemeindeglieder dies beantragen (§ 26 Abs. 7 GO).



#### **§ 4 Einladung**

Zu den Sitzungen lädt das Mitglied im Vorsitzendenamt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung ein. Für außerordentliche Sitzungen beträgt die Frist mindestens 24 Stunden.

#### **§ 5 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder, beratende Teilnahme**

(1) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Ältestenkreises sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 GO) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können beratend an den Sitzungen teilnehmen (§ 23 Abs. 2 GO)

(3) Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen. § 138 Abs. 2 GO gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden (§ 22 Abs. 2 GO).

(4) In einen Ausschuss oder in eine Kommission des Ältestenkreises berufene Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses oder ihrer Kommission behandelt werden.

#### **§ 6 Tagesordnung**

(1) Das Mitglied im Vorsitzendenamt stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Mitglied im Stellvertretendenamt auf.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder stellen. Die Anträge sollen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei dem Mitglied, das die Tagesordnung erstellt, schriftlich eingereicht werden.

(3) Bei Beginn der Sitzung kann ein dringender Antrag eines stimmberechtigten oder beratenden Mitglieds durch Beschluss des Ältestenkreises auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Änderung der Reihenfolge oder die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte.

(4) Nicht erledigte Punkte der Tagesordnung werden auf die nächste Sitzung verlagt.

#### **§ 7 Verlauf der Sitzungen**

(1) Die Sitzung beginnt mit einer geistlichen Besinnung.

(2) Zu Beginn stellt das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt die Beschlussfähigkeit fest. Es leitet die Verhandlungen. Es ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Erörterung zur Hauptsache:

1. Antrag auf Ende der Rednerliste,
2. Anträge auf Ende der Aussprache.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist ohne Aussprache abzustimmen.

#### **§ 8 Beschlussfassung und Wahlen**

(1) Die Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises, das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach § 138 GO<sup>1</sup> in Verbindung mit § 8 Kirchliche Wahlordnung<sup>2</sup>.

(2) Es ist Aufgabe des Mitglieds im Vorsitzendenamt, das Ergebnis der Beratung zu einem abstimmungsfähigen Hauptantrag zusammenzufassen und im Wortlaut festzustellen. Werden hierzu Änderungsanträge gestellt, ist zunächst über diese abzustimmen. Danach erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abstimmung der Änderungsanträge die abschließende Abstimmung.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(4) Personalentscheidungen werden nur dann durch eine Wahl getroffen, wenn dies nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(5) Das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung ist im Protokoll festzuhalten.

(6) In dringenden Fällen kann auch im schriftlichen Verfahren eine Beschlussfassung erfolgen. Ein Beschluss kommt in diesem Verfahren zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ältestenkreises dafür stimmt und nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung beantragt.

<sup>1</sup> § 138 Abs. 1 und 2 Grundordnung bei Beschlussfassung hier einfügen (Textsammlung Niens/Winter 100.100)

<sup>2</sup> § 8 Kirchliche Wahlordnung hier einfügen (Textsammlung Niens/Winter 100.200)

Beispiele zu § 8 Abs. 2 KiWO siehe DB-KiWO Nr. 8.1 bis 8.4, Textsammlung Niens/Winter 100.210

**§ 9  
Befangenheit**

Ein Mitglied des Ältestenkreises ist unter den Voraussetzungen des § 139 GO Abs. 2 bis 5 an der Teilnahme, Beratung und Abstimmung des Ältestenkreises ausgeschlossen.<sup>3</sup>

**§ 10  
Protokoll**

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll enthält Angaben über:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit,
4. die Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder,
5. die Namen der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der sonstigen zur Sitzung eingeladenen Personen,
6. den Wortlaut der Beschlüsse,
7. die wesentlichen Entscheidungsgründe der Beschlüsse.

(2) Der Ältestenkreis bestellt eines seiner Mitglieder zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer.. Er kann dazu auch ein Gemeindeglied oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter bestellen.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ältestenkreises erhalten eine Kopie des Protokolls. Dabei sind Namen ggf. abzukürzen oder zu schwärzen; die Entscheidung hierüber trifft das Mitglied im Vorsitzendenamt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds sind die Protokolle und sonstigen vertraulichen Unterlagen zurückzugeben.

**§ 11\*  
Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Ältestenkreises werden folgende Ausschüsse gebildet:

<sup>3</sup> § 139 Abs. 1 bis 5 Grundordnung hier einfügen (Textsammlung Niens/Winter 100.100)

\* Ob und welche ständigen Ausschüsse gebildet werden, entscheidet der Ältestenkreis bei der Beschlussfassung über die Satzung.

1. Hauptausschuss,
2. Finanzausschuss,
3. Bauausschuss,
4. Kindergarten- (oder Diakonie-) Ausschuss,
5. Jugendausschuss
6. ....

(2) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ältestenkreises gebildet. Der Ältestenkreis kann selbst oder auf Vorschlag eines Ausschusses weitere sachverständige Gemeindeglieder in den Ausschuss berufen.

(3) Die Ausschüsse wählen ein Mitglied in das Vorsitzendenamt bzw. Stellvertretendenamt.

**§ 12  
Kommissionen**

Der Ältestenkreis kann Kommissionen für besondere Aufgaben bilden und sachverständige Gemeindeglieder in die Kommissionen berufen.

**§ 13  
Verschwiegenheit**

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen des Ältestenkreises und an Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen des Ältestenkreises, die stets nichtöffentlich sind, haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich untersagt ist, auch nach Beendigung ihres Amtes, Stillschweigen zu bewahren (§ 139 Abs. 1 GO).

**§ 14  
Laufende Geschäfte**

Den Mitgliedern im Vorsitzendenamt obliegt die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung.

**§ 15  
In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ..... in Kraft.  
....., den .....

Ältestenkreis der .....

.....  
(Vorsitzende/r des Ältestenkreises)

(Siegel)

.....  
(Mitglied des Ältestenkreises)

**Hinweis:**

Wenn der räumliche Bereich der Pfarrgemeinde gleichzeitig den räumlichen Bereich der Kirchengemeinde bildet, ist der Ältestenkreis gemäß § 27 Abs. 2 GO gleichzeitig der Kirchengemeinderat. In diesem Fall ist Folgendes zu beachten:

**1. Zu § 8 – Beschlüsse:**

Es ist folgender § 8a aufzunehmen:

**„§ 8a  
Vollzug der Beschlüsse**

- (1) Das Mitglied im Vorsitzendenamt hat für den Vollzug der Beschlüsse des Kirchengemeinderates zu sorgen.
- (2) Das Mitglied im Vorsitzendenamt hat Beschlüsse des Kirchengemeinderates zu beanstanden (§ 7 Abs. 7 VerwO).
  1. die gegen die Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze verstoßen,
  2. durch die der Kirchengemeinderates seine Befugnisse überschreitet.
- (3) Sofern der Kirchengemeinderates bei seinem Beschluss verbleibt, hat der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung auszusetzen.“

**2. Zu § 11 – Ausschüsse**

Der Kirchengemeinderat kann den Ausschüssen durch Gemeindegliederung im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschlussfassung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden (§ 37 Abs. 3 bis 6 GO). Die Gemeindegliederung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Schon bei der Erarbeitung einer solchen Satzung sollte eine Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat beansprucht werden.

**3. Zu § 14**

Es empfiehlt es sich, folgenden § 14 a aufzunehmen:

**„§ 14 a  
Rechtliche Vertretung**

Die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde richtet sich § 37 Abs. 2 Nr. 1 GO.“

OKR 7.8.2001  
AZ: 51/44-D-  
Heidelberg

**Zusammenlegung von Pfarr-  
stellen in der Evangelischen  
Kirchengemeinde Heidelberg**

Mit Wirkung ab 1. November 2001 werden die Gemeindepfarrstellen der Auferstehungsgemeinde und der Stephanusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg zusammengelegt.

OKR 25.9.2001

AZ: 58/1

**Kollektenplan für das Jahr 2002**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 25. September 2001 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

13. Januar (1.p.E.):	Für Aufgaben der Weltmission
27. Januar (Septuagesimä):	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD – Partnerschaft braucht Bewegung (Pflichtkollekte der EKD)
10. Februar (Estomihi):	Für besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit
24. Februar (Reminiszere):	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes (Pflichtkollekte der EKD)
3. März (Okuli):	<u>im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
17. März (Judika):	Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
29. März (Karfreitag):	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes in Osteuropa
31. März (Ostern):	Für diakonische Hilfen an älteren Menschen
28. April (Kantate):	Für die kirchenmusikalische Arbeit in der Landeskirche
5. Mai (Rogate):	Für Aufgaben der Weltmission
19. Mai (Pfingsten):	Für die Bibelverbreitung
2. Juni (1.p.T):	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD – Kirchenmusik im Gottesdienst (Pflichtkollekte der EKD)  Für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentages
16. Juni (3.p.T):	Für das Diakonische Werk der Landeskirche
30. Juni (5.p.T):	Für Partnerkirchen in Europa und in Übersee
14. Juli (7.p.T):	Für diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
4. August (10.p.T):	Für Zeichen der Versöhnung mit Israel
15. September (16.p.T):	Für Aufgaben der badischen Frauenarbeit
29. September (18.p.T):	Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern
6. Oktober (Erntedank):	Für die Hungernden in der Welt
20. Oktober (21.p.T):	<u>im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
3. November (Reformationsfest):	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes
anlässlich des Reformationsfestes	<u>im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst:</u> Jugendgabe für das Gustav-Adolf-Werk
17. November (vorletzter So. im Kirchenjahr):	Für Zeichen des Friedens
25. Dezember (1. Weihnachtstag):	Für Erziehungsarbeit in Schulen und in Heimen in der Landeskirche

**Hinweise:**

- Den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie den „Mitteilungen“ oder im Internet unter „[www.ekiba.de/Oeffentlichkeitsarbeit/f\\_gbriefe.htm](http://www.ekiba.de/Oeffentlichkeitsarbeit/f_gbriefe.htm)“. Die bisherigen vierteljährlichen Sonderdrucke erscheinen nicht mehr.
- Die Kollekte an den Adventssonntagen und am Heiligen Abend ist für die Aktion „Brot für die Welt“ bestimmt.
- Die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen.
- Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen.
- Zählsonntage sind Invokavit (17. Februar), Erntedank (6. Oktober) und 1. Advent (1. Dezember), außerdem Karfreitag (29. März) und Heilig Abend (24. Dezember).
- Die Anzahl der landeskirchlichen Kollekten wurde aufgrund eines Beschlusses der Landessynode um zwei verringert.

LB 11.9.2001 **Hinweise zur 43. Aktion „Brot für die Welt“ 2001/2002**  
AZ: 86/5

Die Evangelische Kirche in Deutschland führt in Verbindung mit den Freikirchen in der Advents- und Weihnachtszeit 2001 wieder die Aktion „Brot für die Welt“ durch. Die neue Aktion hat das Leitwort „Auf eigenen Füßen“.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ergeben sich zur 43. Aktion „Brot für die Welt“ folgende Richtlinien:

- 1. Die Aktion beginnt am 1. Adventssonntag (2. Dezember 2001) und wird am 31. Dezember 2001 beendet.

Die Sammlung bzw. die Entgegennahme von Einzelspenden für die Aktion „Brot für die Welt“ während des ganzen Jahres bleibt davon unberührt. Die Durchführung der 43. Aktion „Brot für die Welt“ soll nicht durch Sammlungen für gemeindeeigene oder andere Zwecke beeinträchtigt werden.

- 2. Die Kammer für Mission und Ökumene hat für die 43. Aktion folgende **Projekte** von „Brot für die Welt“ zur Förderung besonders vorgeschlagen:

Projekt 1: Südafrika „Hilfe für Farmarbeiterinnen“	470.000 Mark
Projekt 2: Kamerun „Handwerk hat goldenen Boden“	1.350.000 Mark
Projekt 3: Indien „Chancen für kastenlose Frauen“	460.000 Mark
Projekt 4: Costa Rica/Deutschland „Bananen – fair handeln für Mensch und Natur“	

Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Projekte sollen der Gesamtauftrag von „Brot für die Welt“ und die Beziehungen zu den badischen Partnerkirchen und anderen Institutionen in Übersee ins Bewusstsein gerückt und gestärkt werden.

- 3. Mögliche Sammlungsformen

- 3.1 Tütensammlung

Opfertüten und Verteilblätter werden den Gemeinden auf Bestellung zugeleitet. Jedes Pfarramt möge die Gemeinde selbst in geeigneter Weise davon benachrichtigen, ob die Tüten durch die Helferinnen und Helfer abgeholt werden oder im Gottesdienst oder im Pfarramt abgegeben werden sollen.

- 3.2 Nach dem landeskirchlichen Kollektenplan sind wie bisher die Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten.

- 4. Abrechnung

Damit die Abrechnung der 43. Aktion „Brot für die Welt“ rechtzeitig vorliegt, bitten wir die Pfarrämter bzw. Kirchengemeinden, das Sammelergebnis bis spätestens 28. Februar 2002 an das Dekanat bzw. an das Rechnungsamt abzuführen. Die Dekanate bzw. Rechnungsämter überweisen das Sammelergebnis bis spätestens 27. März 2002 an die Landeskirchenkasse.

Das Abrechnungsformular wird auf Wunsch vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellt.

LB 11.9.2001 **Wort des Landesbischofs zur 43. Aktion „Brot für die Welt“ 2001/2002**  
AZ: 86/5

Die neue Aktion BROT FÜR DIE WELT ist wieder eine gute Gelegenheit, verstärkt auch an die badischen Partnerinnen und Partner in Übersee zu denken. Das Motto der Aktion „Auf eigenen Füßen“ gibt Anstöße für Fragen, aber auch zum Handeln. Wie steht es heute um die Menschen in den armen Ländern? Wie sind ihre Chancen, sich selbstständig zu entwickeln angesichts der Globalisierungsstrategien? Ist die Kluft zwischen Nord und Süd – ich denke dabei vor allem an den afrikanischen Kontinent – nicht noch breiter und tiefer geworden? Fragen über Fragen. Und wir müssen uns eingestehen, dass wir auf manche keine oder nur wenig befriedigende Antworten haben. Eines ist indes sicher: Wir können der himmelschreienden Armut, den Leiden der von Epidemien Heimgesuchten und den Ungerechtigkeiten nicht tatenlos zusehen. Alle Menschen in unserem Land, ganz besonders wir Christinnen und Christen, sind deshalb zum Handeln aufgerufen. BROT FÜR DIE WELT schafft dafür die notwendigen Voraussetzungen.

Bei der 43. Spenden- und Sammlungsaktion von BROT FÜR DIE WELT stehen deshalb besonders vier Projekte im Vordergrund: Benachteiligte Frauen in Südafrika und Indien ebenso wie arbeitslose Jugendliche in Kamerun und ausgebeutete Plantagenarbeiter in Costa Rica sollen mit unserer Hilfe einmal „auf eigenen Füßen“ stehen können.

Damit Selbstständigkeit und Menschenwürde durch unsere „badischen Projekte“, aber auch durch viele andere Maßnahmen von BROT FÜR DIE WELT gefördert und gestärkt werden können, sind Spenden und Opfergaben nötig. Bitte helfen Sie!

Dr. Ulrich Fischer  
(Landesbischof)

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Heidelberg(-Neuenheim), Jakobusgemeinde (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Jakobusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg ist seit September 2001 frei, da der bisherige Stelleninhaber nach 10 Jahren auf eigenen Wunsch in den Schuldienst zurückkehrte. Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Jakobusgemeinde Heidelberg(-Neuenheim) besteht seit 1967 und hat ca. 2200 Gemeindeglieder, davon etwa 800 Studenten. In dem vergleichsweise teuren Wohngebiet Heidelbergs leben viele Akademiker, da im Gemeindebereich viele Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen und Institute der naturwissenschaftlichen Fakultäten liegen.

Unsere schöne Kirche und das Pfarrhaus wurden 1989 gebaut und ergänzen unser Gemeindezentrum (1967), gebaut mit Gemeindesaal und Küche, 3 Räumen für die Gemeindegemeinschaft und einem 3-gruppigen Kindergarten.

Die Kirche hat etwa 300 Plätze (flexible Bestuhlung) und einen Raum der Stille. Das Pfarrhaus hat 6 Räume und 2 Arbeitszimmer (= 136 qm).

Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehört das Team im Kindergarten; nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Hausmeisterin (75 % Deputat), ein Organist (4 Wochenstunden) und die Pfarramtssekretärin (12 Wochenarbeitsstunden). Zu den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören u. a. 2 Prädikanten.

Die Arbeit im Senioren- und Frauenkreis sowie in 9 Hauskreisen ist lebendig und selbständig. Der Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst statt, Familiengottesdienste zusammen mit dem Kindergarten. Außerdem gibt es 2 Jungscharen und einen Jugendkreis.

Schwerpunkte in der Gemeindegemeinschaft sind die Gottesdienste (durchschnittlich etwa 100 Besucher, darunter ca. 60 Studierende); daneben monatlicher Lobpreisabend und der Gemeindeaufbau unter der jungen Generation.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Die Wünsche unserer Gemeinde an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sind:

- gehaltvolle frohe Botschaft im Gottesdienst, eine Predigt, die Hoffnung und Mut macht und Wege weist,
- theologische und liturgische Kompetenz bei verschiedenen zielorientierten Gottesdienstangeboten,
- Freude an der Kirchenmusik,
- Offenheit für enge ökumenische Kontakte im Stadtteil,
- enge Kooperation mit der Nachbargemeinde.

Selbstverständlich freuen wir uns auch über Ihre eigenen Ideen und neuen Impulse, die Sie für den Aufbau in unsere Gemeinde einbringen wollen.

Für nähere Informationen sind gerne bereit:

Dekan Dr. Steffen Bauer – Telefon (0 62 21) 2 11 17, für den Ältestenkreis: Frau Dr. Neubauer – Telefon (0 62 21) 41 35 53.

#### Karlsruhe, Hoffnungsgemeinde (Pfarrstelle I des Gruppenamtes) (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Eine neue Gemeinde sucht eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer oder zwei Theologinnen/Theologen, die sich die Stelle teilen.

Zum 1. Oktober 2001 haben sich die Philippus-, die Stephanus- und die Thomasgemeinde zur neuen Hoffnungsgemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde hat die Form des Gruppenamtes gewählt. Zum Gruppenamt gehören (mit jeweils vollem Dienstverhältnis) zwei Pfarrstellen und eine Stelle für eine Gemeindegemeinschaft / einen Gemeindegemeinschaftler.

Die Pfarrstelle I ist zum 1. November 2001 wieder zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber nach 15 Jahren in eine andere Gemeinde wechselt. Die Pfarrstelle II ist (in Stellenteilung) mit einem Pfarrehepaar und die DiakonInnenstelle mit einer Gemeindegemeinschaftler besetzt.

#### Eckdaten der Gemeinde ...

Die Hoffnungsgemeinde liegt im Südwesten Karlsruhes und gehört zur Kirchengemeinde Karlsruhe. Sie hat ca. 6800 Gemeindeglieder. Die soziale Struktur ist gemischt und reicht von beinahe dörflichen Strukturen bis zum sozialen Brennpunkt.

Zur Hoffnungsgemeinde gehören drei Kirchen mit Gemeindehäusern und fünf Kindergärten. Auf dem Gemeindegebiet liegen zwei Pflegeheime, die von Ehrenamtlichen mitbetreut werden.

Ein geräumiges Pfarrhaus in ruhiger Lage mit schönem Garten ist vorhanden. Sämtliche Schularten sind gut zu erreichen.

#### *Wer wir sind ...*

Die Hoffnungsgemeinde ist eine lebendige und offene Gemeinde. Die Lebendigkeit der Gemeinde wird in einer Vielzahl von Kreisen, die weitgehend selbstständig arbeiten, deutlich. Die Bandbreite reicht von der Krabbelgruppe bis zur Seniorenarbeit.

In den letzten Jahren gab es in der Gemeindegemeinschaft folgende Schwerpunkte:

- Gottesdienste in vielfältiger Gestalt und mit ehrenamtlicher Beteiligung;
- starkes Engagement im Kinderkirchenjahr und daraus folgend verstärkte Wahrnehmung der Kinder und ihre Einbeziehung ins Gemeindeleben;
- Freizeiten für verschiedene Altersstufen;
- inhaltliche Beschäftigung mit dem Abendmahl und Suche nach sinnvollen liturgischen Formen für die Abendmahlsfeier mit Kindern und Erwachsenen;
- verschiedene Veranstaltungen und Aktionen zur Bewahrung der Schöpfung (auf einem Kirchendach sind Sonnenkollektoren installiert);
- Religionsunterricht für Erwachsene;
- vielfältige kirchenmusikalische Aktivitäten;
- eine aktive Theatergruppe;
- gute ökumenische Zusammenarbeit.

#### *Was wir bieten ...*

- Die Möglichkeit, das oben beschriebene Gemeindeleben weiter zu gestalten;
- die Chance, den Aufbruch in eine neue Gemeinde mitzugestalten;
- die Möglichkeit, eigenen Schwerpunkten in der Gemeindegemeinschaft nachzugehen und so eigene besondere Fähigkeiten einzubringen;
- eine Gemeinde, die neuen Ideen offen gegenübersteht und sie kritisch mitdenkend begleitet;
- ein Gruppenamt als Grundstruktur pfarramtlicher Arbeit, d. h. es gibt eine gleichberechtigte Zusammenarbeit mit den anderen Stelleninhaberinnen/ Stelleninhabern. Zu dieser Struktur gehören wöchentliche Dienstbesprechungen mit den anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Pfarramt, alle 14 Tage Teamsitzungen und eine jährliche Teamklausur. Die Geschäftsführung wechselt in zweijährigem Turnus

zwischen den drei Stellen. Die Gemeinde ist in zwei Seelsorgebezirke eingeteilt. Die Gottesdienste an den drei Predigtstellen werden im Wechsel von den Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhabern übernommen;

- zwei erfahrene, selbstständig arbeitende Sekretärinnen mit jeweils halbem Beschäftigungsverhältnis und zwei HausmeisterInnen mit insgesamt 160% Arbeitszeit.

#### *Was wir uns wünschen ...*

Die Gemeinde befindet sich in einer Aufbruchsituation, in der sich manches Bisherige verändern wird und Neues entstehen muss. Dafür wünschen wir uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein BewerberInnenpaar, die/ der/das

- gerne im Team arbeitet, kommunikations- und konfliktfähig ist und zur Supervision bereit ist;
- Lust hat, gemeinsam mit den Teamkolleginnen/ Teamkollegen und dem Ältestenkreis neue Konzepte in der Gemeindegemeinschaft, z. B. für den Konfirmandenunterricht, zu erarbeiten und umzusetzen;
- Interesse hat an der Zusammenarbeit mit den Kindergartenteams;
- die selbstständige Arbeit der Ehrenamtlichen schätzt und fördert;
- liturgische Offenheit für Gottesdienste in vielfältiger Form mitbringt und in der Verkündigung des Evangeliums die Menschen unserer Zeit anspricht;
- seelsorgerlich auf die Mitglieder unserer Gemeinde zugehen kann.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Ältestenkreis freut sich über Ihre Bewerbung!

#### *Weitere Auskünfte ...*

erhalten Sie bei den Vorsitzenden der bisherigen Ältestenkreise (Hr. Böhnke, Telefon 0721/862864; Hr. Gartner, Telefon 0721/574853; Hr. Keim, Telefon 0721/571309) sowie bei den Gruppenamtsmitgliedern (Pfarrhepaar Kast-Streib und Gemeindediakonin Stober, Telefon 0721/ 574930 und beim Evangelischen Dekanat Karlsruhe und Durlach (Hr. Dekan Vogel, Telefon 0721/3845873).

#### **Ladenburg**

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

#### *Pfarrstelle*

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ladenburg (ca. 4250 Mitglieder) wurde zum 1. Oktober 2001 frei, da der bisherige Stelleninhaber nach 13 Jahren zu einer großen diakonischen Einrichtung

der Landeskirche wechselte. Die Pfarrstelle ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen; das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 4 Wochenstunden.

### *Ortsbeschreibung und Gebäude*

Ladenburg liegt landschaftlich reizvoll inmitten des Dreiecks Heidelberg-Mannheim-Weinheim am östlichen Rand der Rheinebene mit Odenwald und Neckar gleichsam vor der Haustüre. Die Kleinstadt (ca. 12.000 Einwohner) verfügt über eine gute Infrastruktur, ist Industriestandort und vor allem Schulort mit allen Schularten und einer großen Einrichtung für behinderte Jugendliche. Ladenburg ist beliebter Wohnort vieler Beschäftigter mit Arbeitsplatz im Rhein-Neckar-Dreieck. Weitere Informationen über die Stadt können im Internet unter [www.Ladenburg.de](http://www.Ladenburg.de) abgerufen werden.

Neben der in den letzten Jahren aufwendig restaurierten evangelischen Stadtkirche (19. Jh.) steht das zweistöckige Pfarrhaus der evangelischen Kirchengemeinde inmitten eines parkähnlichen großen Areals, dessen künftige Gestaltung, etwa im Rahmen der Kleinen Gartenschau 2005, noch offen ist. Das Gebäude beherbergt im Erdgeschoss das Pfarrbüro mit Archiv, Kopierraum und Besprechungszimmer, außerdem ein Arbeitszimmer mit Nebenraum, und im Obergeschoss die Dienstwohnung (120 qm Fläche, 4 Zimmer). Die meisten Gemeindeaktivitäten finden im wenige Schritte von der Kirche entfernten, außerhalb des Pfarrgartens gelegenen, großen Gemeindehaus statt, das Räume für Gruppen aller Größen, das Büro des Diakons und Wohnungen beherbergt. Für Feste von Jugendgruppen steht ein eigenes kleines Gebäude zur Verfügung.

### *Mitarbeiter und Gemeinde*

In der Gemeinde arbeiten derzeit hauptamtlich ein Gemeindediakon, ein Kirchendiener (der als Hausmeister das Gemeindehaus betreut), eine Pfarramtssekretärin (19,5 WStd.), eine A-Kantorin (7 WStd.) und 11 Erzieherinnen; eine Pfarrvikarin ist z. Zt. eingesetzt. Die Gottesdienste gestalten sich durch die Mitwirkung von zwei Lektoren und immer wieder anderer Gruppen abwechslungsreich. Für das gute Miteinander von evangelischer und katholischer Kirchengemeinde steht die gemeinsame Nutzung der katholischen St.-Sebastians-Kapelle in der Altstadt (für Konzerte und Schülergottesdienste) und der St.-Johannes-Kapelle in der Weststadt. Predigtstellen sind z. Zt. die Stadtkirche (i. d. R. zweimal im Monat durch den Pfarrstelleninhaber), die St.-Johannes-Kapelle (einmal monatl.) und die beiden Altenheime in der Stadt (je einmal monatl.).

Der Bevölkerungsstruktur und der Einbettung Ladenburgs in ein lebendiges kulturelles Umfeld verdankt die evangelische Kirchengemeinde ein breites, buntes Spektrum von Angeboten für alle Altersgruppen und Interessenlagen, dazu eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Aktivitäten der zahlreichen

Kreise und Gruppen selbständig betreuen. Jugend- und Seniorenarbeit sind gut entwickelt und derzeit Einsatzschwerpunkte des Diakons.

Die Kirchengemeinde trägt einen Kindergarten für 100 Kinder (5 Gruppen) mit und ohne Behinderung. Das engagierte Mitarbeiterteam bereichert und gestaltet das Gemeindeleben durch Familiengottesdienste, Feste, Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch vernetzende und gemeindeübergreifende Projekte; auch Eltern und Öffentlichkeit schätzen das Profil der Einrichtung. Ferner ist die Kirchengemeinde Gründungsmitglied der ökumenischen Sozialstation Unterer Neckar mit Sitz in Ladenburg.

### *Unsere Wünsche*

Die große, bunte und lebendige Gemeinde in Ladenburg wünscht sich eine offene, warmherzige, teamfähige Persönlichkeit (Pfarrerin oder Pfarrer), für die Verkündigung des Evangeliums und Lebenspraxis zusammengehören und für die es eine Herausforderung bedeutet, die vielfältig in der Gemeinde vertretenen Gaben, Interessen und Frömmigkeitsformen theologisch und seelsorgerlich zu begleiten und zu integrieren.

### *Kontaktaufnahme*

Wenn Sie sich von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen, rufen Sie bitte Frau Beier, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates (Telefon: 06203/3810) oder das Evangelische Pfarramt Ladenburg (Telefon: 06203/923988) an; hier kann auch eine Informationsmappe über die Kirchengemeinde abgerufen werden.

Informationen zur Pfarrstelle erhalten Sie auch vom Evangelischen Dekanat Ladenburg-Weinheim: Dekan Rainer Heimburger, Telefon (06201)12676.

### **Mannheim(-Wallstadt), Petrusgemeinde** (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Petrusgemeinde Mannheim-Wallstadt wird nach Versetzung der Stelleninhaberin in den Ruhestand zum 1. Januar 2002 frei und kann zu diesem Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Wallstadt ist ein Stadtteil von Mannheim und setzt sich aus einem alten Ortskern und Neubaugebieten zusammen. Die Innenstadt Mannheim ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Wallstadt hat ca. 2600 Gemeindeglieder bei ca. 6800 Einwohnern. Die Petruskirche Wallstadt, eine der ältesten evangelischen Kirchen Mannheims, wurde im Jahr 2000 gründlich renoviert. Sie hat ca. 280 Sitzplätze und ist umgeben von einem parkähnlichen Gelände, in dem sich auch ein neu gebautes Backhaus befindet. Das geräumige und größtenteils renovierte Pfarrhaus, in dem auch das Pfarramtsbüro untergebracht ist, steht neben der Kirche und ist von einem großen Garten umgeben. Das Gemeindehaus befindet sich ebenfalls auf diesem Gelände und ist in gutem baulichen Zustand.



In der Pfarrgemeinde gibt es eine viergruppige Kindertagesstätte.

Die Kindertagesstätte ist umgeben von einem großzügigen Außengelände mit Spielplatz.

In der Gemeinde gibt es einen aktiven Kirchen- und Posaunenchor, eine Jugendarbeit (Jungschar, Jugendgruppe, 2 Jugendbands, Theatergruppe, Krabbelgruppe), einen älteren Frauenkreis und jüngere Frauengruppe, Bibelgesprächskreis, Gymnastikgruppe, Bastelkreis.

Es wird monatlich ein Seniorennachmittag durchgeführt.

Selbständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers mit. Sonntags findet neben dem Hauptgottesdienst auch der Kindergottesdienst statt, der gemeinsam mit einem Mitarbeiterkreis gestaltet wird. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Eine Pfarramtssekretärin ist derzeit mit 19,5 Wochenarbeitsstunden angestellt.

Organist, Kirchendiener und Hausmeister sind hauptamtlich beschäftigt.

Die Gemeinde wünscht sich in ihrer Mitte eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Gottes Wort zeitnah und klar verkündigt und einem vielfältigen Gemeindeleben für Jung und Alt Raum gibt (Seelsorge, Krankenbesuch, Krabbel-, Jugend- und Familiengottesdienste).

Das Verhältnis zur katholischen Kirche sowie zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen ist gut und soll weiter gepflegt werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne das zuständige Dekanat, 68161 Mannheim, M 1, 1, Telefon (0621) 1689-215, zur Verfügung.

## **Öflingen**

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die halbe Pfarrstelle im Wehrer Stadtteil Öflingen wird zum 1. Mai 2002 durch Zurruesetzung des Pfarrstelleninhabers frei. In Öflingen wohnen ca. 3.300 Einwohner, davon gehören 850 zur evangelischen Gemeinde.

Der Stadtteil Öflingen hat Bahnanschluss (Bahnhof Wehr-Brennet), liegt am Südrand des Schwarzwaldes, die Entfernung zur Schweizer Grenze beträgt 6 km. Alle Schularten sind in erreichbarer und verkehrsgünstiger Nähe, es sind zwei kommunale Kindergärten, Grund- und Hauptschule am Ort. Gute Einkaufsmöglichkeiten sind gegeben.

Das freistehende Pfarrhaus ist sehr schön gelegen in einem parkähnlichen Gelände, hat sechs Zimmer, Küche, Bad, Garage und Kellerräume. Das Haus hat ca. 150 qm

Wohnfläche und ist mit einer modernen Heizungsanlage ausgestattet (Solartechnik und Brennwerttechnik). Das Kirchengebäude mit Gemeindesaal im Untergeschoss wurde 1957 erbaut und ist in hervorragendem Zustand.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber hat alle 14 Tage Gottesdienst zu halten. Die übrigen sonntäglichen Gottesdienste werden zusammen mit der Dienstgruppe (Bad Säckingen, Murg und Öflingen) geregelt. Zum Dienstauftrag gehört auch die enge Zusammenarbeit mit dem Haus der Diakonie (Wohnheim für Behinderte): ein monatlicher Gottesdienst und Mitarbeit im Vorstand des Trägervereins. Im Rahmen der Dienstgruppe ist eine kollegiale Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge des Kreiskrankenhauses Bad Säckingen vorgesehen. Zur katholischen Schwestergemeinde besteht eine gute ökumenische Gemeinschaft, die ausbaufähig ist. Es bestehen auf ökumenischer Basis: Kindergottesdienstarbeit, Schülergottesdienste, Frauenfrühstück, Zusammenarbeit der Pfarr- und Kirchengemeinderäte, Gitarrenkreis. Die Konfirmandenarbeit wurde in Form von Konfirmandentagen gestaltet. Es bestehen weiterhin Seniorenkreis, für Erwachsene der „Offene Abend“, Kinderchor, meditativer Tanzkreis, Besuchsdienstkreis, Hausbibelkreis und Flötenkreis. Außerdem unterstützt die Gemeinde je ein Hilfsprojekt in Indien und Brasilien.

Wünschenswert ist die verstärkte Arbeit mit jungen Eltern, Kindern und Jugendlichen. Auch für neue Gottesdienstformen ist die singfreudige Gemeinde aufgeschlossen; es findet einmal im Monat ein Gesamtgottesdienst statt und nach jedem Gottesdienst das Angebot geselligen Beisammenseins: Kirchenkaffee.

Die Gemeindesekretärin ist an zwei Vormittagen im Pfarrbüro mit insgesamt 4 Stunden pro Woche für die Verwaltung tätig.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der mit Freude und Fantasie das Gemeindeleben gestaltet und weiterentwickelt.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und Interesse haben, wenden Sie sich bitte entweder an das Evangelische Dekanat Hochrhein (Dekan H. Scheffel, Waldshut; Telefon 07751/832721) oder an unseren derzeitigen Pfarrer (A. Bernhard, Telefon 07761/8785).

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**5. Dezember 2001**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Heidelberg-Rohrbach (Westgemeinde)** (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle Heidelberg-Rohrbach (Westgemeinde) der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg wurde zum 1. Juni 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Gegenüber der erstmaligen Ausschreibung hat sich (im letzten Absatz) folgendes geändert:

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrer Dr. Herbert Anzinger, Telefon (06221) 390980, Herr Joachim Buchert (stellv. Vorsitzender des Ältestenkreises), Telefon (06221) 374440 und das Evangelische Dekanat Heidelberg (Dekan Dr. Steffen Bauer), Telefon (06221) 21117.

### **Ilvesheim** (Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle Ilvesheim wird zum 1. Januar 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Informationen sowie eine Infomappe mit Bildern und Grundrissplänen erhalten Sie beim Evangelischen Pfarramt Ilvesheim, Telefon 0621/492372 und beim Evangelischen Dekanat Ladenburg-Weinheim, Telefon 06201/12676.

### **Kappelrodeck** (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Kappelrodeck mit Filiation Kirchengemeinde Ottenhöfen wurde zum 1. September 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Sie sind interessiert? Dann nehmen Sie doch bitte Kontakt mit uns auf:

Rolf Britz, Vors. des Kirchengemeinderates, Telefon 07841/699153, Ev. Pfarramt, Grüner Winkel 53, 77876 Kappelrodeck, Telefon 07842/98896, oder Ev. Dekanat Kehl, Friedhofstr. 1, 77694 Kehl, Telefon 07851/3751.

### **Karlsruhe-Durlach, Luther-Melanchthon-Gemeinde** (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Luther-Melanchthon-Gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe-Durlach wurde zum 1. September 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden, d. h. bei

Frau Hannelore Jacob, Telefon (0721) 473542 oder beim zuständigen Evangelischen Dekanat Karlsruhe und Durlach, Telefon (0721) 3845873.

### **Rohrbach** (Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle (Sinsheim-)Rohrbach (mit Filiation Kirchengemeinde Steinsfurt) wird zum 15. November 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskunft erhalten Sie gegebenenfalls über das Evangelische Dekanat Sinsheim, Telefon 07261/92490 und Evangelisches Pfarramt Rohrbach, Telefon 07261/2367.

### **Unterschüpf** (Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle Unterschüpf (mit Filiation Kirchengemeinden Oberschüpf und Lengenrieden) wird zum 1. November 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Rückfragen können an das zuständige Dekanat Adelsheim-Boxberg, Ringstr. 22, 74749 Rosenberg-Hirschlanden, Telefon 06295/228 gerichtet werden, ebenso an das Pfarramt, Tottenheimer Str. 13, 97944 Boxberg-Unterschüpf, Telefon 07930/367.

### **Weil am Rhein, Friedensgemeinde** (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Friedensgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Weil am Rhein wird zum 1. Januar 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 9/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Fragen beantworten gerne: Die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Brunhilde Cazzonelli, Weil am Rhein, Grenzstraße 7, Telefon 07621/71670 und das Evangelische Dekanat Lörrach, Telefon 07621/409550 oder 409551.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**21. November 2001**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Gemeinsame Ausschreibung Gemeindepfarrstellen / Landeskirchliche Pfarrstellen**

**Wallhausen**  
(Kirchenbezirk Konstanz)  
und

**Krankenhausseelsorge Konstanz**

Die Pfarrstelle Wallhausen ist zum 1. September 2002 mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen, in Verbindung mit einem weiteren halben Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge (siehe unten).

Die Evangelische Kirchengemeinde (Dettingen)-Wallhausen ist eine noch junge Gemeinde, die erst 1986 selbständig wurde und 1991 eine eigene Pfarrstelle erhielt. Zur Gemeinde gehören die Bodanrück-Orte Dettingen und Wallhausen mit 1100 Gemeindegliedern, von denen die meisten Zugezogene sind.

Die Gemeinde ist geprägt durch die Nähe zur Universitätsstadt Konstanz und durch den Tourismus in der Ferienlandschaft Bodensee. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht eine gute Anbindung an die Kernstadt Konstanz mit ihren vielfältigen Schul- und Bildungseinrichtungen.

Für die Gemeindeveranstaltungen steht ein 1968 gebautes und 1998 renoviertes Gemeindehaus in Wallhausen zur Verfügung, in dem auch der sonntägliche Gottesdienst gefeiert wird. Eine engagierte Kirchen-dienerin ist mit 11 Wochenarbeitsstunden beschäftigt.

Bei dem Gemeindehaus liegt ein 1993 gebautes, schön oberhalb des Sees gelegenes Pfarrhaus mit sieben privaten Zimmern und integriertem Pfarrbüro. Infolge der Vakanz ist das Pfarrhaus bis 2003 an die Pfarramtssekretärin mit ihrer Familie zwischenvermietet. Für die Übergangszeit stellt die Gemeinde eine geeignete Wohnlösung zur Verfügung.

Die erfahrene Pfarramtssekretärin mit 8 Stunden Arbeitszeit pro Woche unterstützt die Pfarrerin / den Pfarrer bei der Arbeit.

In jüngster Zeit hat sich die Arbeit unter jungen Familien als Schwerpunkt des Gemeindelebens herausgebildet. Ein monatlicher Kindergottesdienst, Familiengottesdienste und gemeinsam mit der Nachbargemeinde in Litzelstetten veranstaltete Kleinkindgottesdienste werden gern angenommen und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen mitgetragen.

In der Gemeinde treffen sich ferner regelmäßig: ein Frauenkreis, ein Bibelkreis, ein Bastelkreis und ein Singkreis, der auch von Zeit zu Zeit den Gottesdienst mitgestaltet.

Die Kirchenmusik wird darüber hinaus durch nebenamtliche Organist(inn)en, einen Posaunenchor (gemeinsam mit den Gemeinden Allensbach und Litzelstetten) und einen Kirchenchor (gemeinsam mit Allensbach) gestaltet.

Der Konfirmandenunterricht findet derzeit an monatlichen Konfirmanden-Samstagen statt und wird von einem Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) aus Dettingen-Wallhausen und Litzelstetten für beide Gemeinden gemeinsam durchgeführt.

Auch bei den sonntäglichen Gottesdiensten streben wir eine engere Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde in Litzelstetten in Form eines Kanzeltausches an. Zur katholischen Schwestergemeinde unterhalten wir gute ökumenische Beziehungen, die in ökumenischen Gottesdiensten, Schulgottesdiensten und gemeinsamen Unternehmungen Ausdruck finden.

Mit dem auf die Hälfte reduzierten Dienst in der Gemeinde ist ein Regeldeputat von 4 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die junge und noch im Aufbau begriffene Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- das Begonnene fortführt und neue Impulse setzt, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit;
- nicht alles selbst macht, aber auf Menschen zugehen, Mitarbeiter(innen) gewinnen und motivieren kann;

- die Gemeinde in der Freude am Evangelium und im gemeinsamen Auftrag bestärkt;
- die verstärkte Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde in Litzelstetten gemeinsam mit dem Ältestenkreis ausbaut.

Auch ein Pfarrehepaar, das sich die beiden halben Dienstaufträge teilt, ist uns gern willkommen.

Wenn Sie noch mehr über die Gemeinde (Dettingen-) Wallhausen erfahren wollen, wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Elsbeth Hacker, Telefon (07533) 6135.

Informationen über die Gemeinde erhalten Sie auch im Internet: <http://home.t-online.de/home/juergen.schad/kirche.htm>.

Mit der Pfarrstelle Wallhausen verbunden ist ein zusätzlicher halber Dienstauftrag in der Krankenhauseelsorge Konstanz.

Dienstort sind die Orthopädische Klinik (Vincentus-Krankenhaus), 130 Betten, davon 30 Reha) und das Klinikum Konstanz (430 Betten).

Zum Aufgabenbereich gehört insbesondere die Betreuung der Orthopädie und die Onkologische Station im Klinikum. Ferner ist die Beteiligung an der Begleitung des Besuchsdienstes und Gottesdienst im Klinikum (14-tägig) vorgesehen.

Erwartet wird die fachliche Voraussetzung für Krankenhauseelsorge, Übernahme von Bereitschaftsdienst und die Bereitschaft zur Teamarbeit mit der anderen Krankenhauseelsorgerin.

Bezüglich des Dienstauftrags in der Krankenhauseelsorge kann zusätzliche Information gegeben werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Referat 3 – Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern –, Pfarrer W. Burkhardt, Telefon (0721) 9175 353.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**5. Dezember 2001**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

#### **IV. Sonstige Stellen**

##### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit**

Im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1.1.2002 die Stelle

**einer Landesjugendreferentin  
mit 100% Beschäftigungsgrad**

für das Referat *Intakt* – integrative Arbeit mit körperbehinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugend-

lichen – mit einer Religionspädagogin / einer Sozialpädagogin / einer Sozialarbeiterin zu besetzen. Die Zuordnung erfolgt für die Dauer von zunächst 6 Jahren. Die Vergütung richtet sich nach dem landeskirchlichen Vergütungsgruppenplan 13 (BAT IVa/III).

Die integrative Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein Teil der Evang. Jugend in Baden. Sie orientiert sich an deren Gesamtzielen (Einübung von Formen der Glaubensäußerung, Erziehung zur gesellschaftlichen und politischen Verantwortung, Hilfestellung zur sinnvollen Freizeitgestaltung). Dabei steht das gleichberechtigte Zusammenleben von körperbehinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Jährliche Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von integrativen Freizeiten, Seminaren und Studienfahrten,
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Jugendverbänden, Förderung der Integration körperbehinderter Kinder und Jugendlicher in Kirche und Gesellschaft,
- Gewinnung, Schulung und Praxisanleitung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen für Freizeit-, Seminar- und Gremienarbeit,
- Durchführung und Begleitung von schulbezogenen Angeboten,
- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden, Bezirken und anderen Jugendverbänden in Fragen der Integration,
- Auseinandersetzung mit zum Arbeitsbereich gehörenden gesellschaftspolitischen Entwicklungen und ethischen Grundfragen.

Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Mädchenarbeit (ca.10 %).

Unterstützt wird die Arbeit der Landesjugendreferentin

- durch eine Verwaltungsmitarbeiterin (75%) und einem Zivildienstleistenden,
- durch engagierte Ehrenamtliche, die in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich, aber größtenteils eigenverantwortlich arbeiten,
- durch einen aufgeschlossenen Landesarbeitskreis Ehrenamtlicher.

Von der Bewerberin erwarten wir:

- mehrjährige Berufspraxis,
- Erfahrungen im gleichberechtigten Umgang mit Menschen mit Behinderung,
- die Fähigkeit, mit Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten, Ehrenamtliche zu gewinnen und zu begleiten,

- Interesse an gesellschaftspolitischen Themen,
- Bereitschaft, sich auf Bewährtes einzulassen und Mut, Neues mit Ehrenamtlichen zu entwickeln,
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit.

Nähere Informationen erteilt Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede, Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Tel. 0721/9175-456.

*Interessensmeldungen sind bis spätestens*

**22. November 2001**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Kirchenbezirk Heidelberg**, Region West  
1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**21. November 2001**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen zum Dekan:**

Pfarrer Reinhold Sylla in Sulzburg/Laufen zum Dekan für den Kirchenbezirk Lörrach mit Wirkung ab 1. November 2001.

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrer Johannes Beisel in Schriesheim (Westgemeinde) zum Pfarrer in Heiligkreuz mit Wirkung vom 1. Oktober 2001. Mit der Pfarrstelle Heiligkreuz ist die Versehung des Pfarrdienstes der Filialkirchengemeinde Oberflockenbach verbunden,

Pfarrer Heinrich Heinemann in Karlsruhe (Stephanusgemeinde) zum Pfarrer in Neureut-Süd (Waldenserpfarre) mit Wirkung vom 1. November 2001,

Pfarrer Andreas Pollack in Obergimpem zum Pfarrer in Binzen mit Wirkung vom 16. Oktober 2001. Mit der Pfarrstelle Binzen ist die Versehung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Rümplingen verbunden,

Pfarrer Stephan Ramsauer in Heidelberg-Handschuhsheim (Friedensgemeinde Ost) zum Pfarrer der Christusgemeinde-Ost in Radolfzell mit Wirkung vom 1. November 2001,

Pfarrer Reinhold Sylla in Sulzburg/Laufen zum Pfarrer in Tüllingen (Kirchenbezirk Lörrach) mit Wirkung vom 1. November 2001,

Pfarrvikarin Christiane Zimmermann-Schwarz und Pfarrer Dr. theol. Christian Schwarz in Aglasterhausen gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Aglasterhausen mit Wirkung vom 1. Oktober 2001. Mit der Pfarrstelle Aglasterhausen ist die Mitverwaltung der Pfarrstelle Breitenbronn verbunden.

#### **Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Akademiedirektor Pfarrer Dr. theol. Jan Badewien in Karlsruhe (Evangelische Akademie Baden) auf weitere 6 Jahre zum Akademiedirektor der Evangelischen Akademie Baden in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Wolfgang Kiesinger in Heidelberg (Krankenhausseelsorge-Krankenhauspfarrstelle III) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle an der Klinik für Thoraxerkrankungen Heidelberg mit Wirkung vom 1. Oktober 2001,

Pfarrer Dr. Ekehart Lorenz in Heidelberg-Neuenheim (Jakobusgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. Oktober 2001,

Pfarrer Johanna Renner in Freiburg (Friedensgemeinde) zur Leiterin der Regionalstelle für Evangelische Erwachsenenbildung Ortenau (Kirchenbezirke Kehl/Lahr/Offenburg) mit Wirkung vom 1. Oktober 2001,

Pfarrvikar Claus-Uwe Rieth in Bad Säckingen zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Hochrhein mit Wirkung vom 1. Oktober 2001,

Pfarrer Frank Wagner (zuletzt aus familiären Gründen beurlaubt) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001.

### **Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung**

#### **Berufen:**

Kirchenoberrechtsrat Stefan Werner mit Wirkung ab 1. Oktober 2001 zum stimmberechtigten nichttheologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“.

**Ernannt:**

Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden, Frau Kirchenoberrechtsrätin Ute Fischer, zur Kirchenrechtsdirektorin mit Wirkung ab 1. Oktober 2001.

**Entschließungen des Oberkirchenrats****Beurlaubt:**

PfarrerIn Telse Jungjohann-Bader, Owingen, nach Maßgabe von § 53 PfdG mit Wirkung ab 1. Oktober 2001,

PfarrerIn Dr. Ilse von Schönberg, Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein, auf ihren Antrag nach Maßgabe von § 53 PfdG mit Wirkung ab 1. September 2001.

**Ernannt:**

Herr Karl-Heinz Honeck beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 13. September 2001 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenverwaltungsinspektor,

Frau Michaela Lamparth zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Oktober 2001.

**Es treten in den Ruhestand:**

Pfarrer Martin Spital in Rohrbach (Kirchenbezirk Sinsheim) auf 15. November 2001.

**Entlassen auf Antrag:**

PfarrerIn Brigitte Engelhardt-Lenz (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim) zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Ablauf des 15. Oktober 2001.

**Berichtigungen**

Die Bekanntmachung vom 4. 9. 2001 AZ: 22/1161 bezüglich „Praktisch-theologische Ausbildung“ im GVBl. Nr. 11/2001 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Kandidatin Silke Obenaue, geboren in Freiburg, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.



*„Wie köstlich ist deine Güte, Gott, daß Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben.“*

*(Psalm 36,8)*

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Rudolf Letz, zuletzt in Staufen, am 6. September 2001,

Pfarrer i. R. Konstantin Mudrack, zuletzt in Linkenheim, am 3. September 2001,

Pfarrer i. R. Folkher Witter, zuletzt in Freiburg (Matthias-Claudius-Gemeinde), am 3. September 2001.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B